ZugerKB Fonds

Verkaufsprospekt vom 15. Januar 2024

mit integriertem Fondsvertrag vom 15. Januar 2024

Ein Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "übrige Fonds für traditionelle Anlagen" mit den Teilvermögen

- Strategie ESG Konservativ (CHF)
- Strategie ESG Ausgewogen (CHF)
- Strategie ESG Dynamisch (CHF)
- Aktien ESG Schweiz (CHF)
- Aktien ESG Europa (EUR)
- Aktien ESG USA (USD)
- Obligationen ESG (CHF)

Die Fondsleitung:
Vontobel Fonds Services AG
Gotthardstrasse 43
8022 Zürich

Die Depotbank:
CACEIS Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung
Zürich Bleicherweg 7
8027 Zürich

Teil 1 Prospekt 5
1. Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen 5
1.1. Gründung des Umbrella-Fonds in der Schweiz 5
1.2. Laufzeit 5
1.3. Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften 5
1.4. Rechnungsjahr 6
1.5. Prüfgesellschaft 6
1.6. Anteile 6
1.7. Kotierung und Handel 7
1.8. Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen 7
1.9. Verwendung der Erträge 8
1.10. Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen der Teilvermögen des Umbrella-Fonds 8
1.10.1 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen 8
1.10.2. Anlagebeschränkungen der Teilvermögen 16
1.10.3. Sicherheitenstrategie 16
1.10.4. Der Einsatz von Derivaten 17
1.11. Nettoinventarwert 17
1.12. Vergütungen und Nebenkosten 17
1.12.1. Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags) 17
1.12.2. Total Expense Ratio 18
1.12.3. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten 18
1.12.4. Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags) 18
1.12.5. Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreemens“) und geldwerte Vorteile („soft commissions“) 18
1.12.6. Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen 18
1.13. Einsicht der Berichte 18
1.14. Rechtsform des Umbrella-Fonds 18
1.15. Die wesentlichen Risiken 18
1.16. Liquiditätsrisikomanagement 20
2. Informationen über die Fondsleitung 20
2.1. Allgemeine Angaben zur Fondsleitung 20
2.2. Weitere Angaben zur Fondsleitung 20
2.3. Verwaltungs- und Leitorgane 20
2.4. Gezeichnetes und einbezahltes Kapital 20
2.5. Übertragung der Anlageentscheide 21
2.6. Übertragung weiterer Teilaufgaben 21
2.7. Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten 21
3. Informationen über die Depotbank 21
3.1. Allgemeine Angaben zur Depotbank 21
3.2. Weitere Angaben zur Depotbank 21

4. Informationen über Dritte ... 22
4.1. Zahlstelle ... 22
4.2. Vertreiber ... 22
5. Weitere Informationen ... 22
5.1. Nützliche Hinweise ... 22
5.2. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ... 22
5.3. Verkaufsrestriktionen ... 22
6. Weitere Anlageinformationen ... 22
6.1. Bisherige Ergebnisse ... 22
6.2. Profil des typischen Anlegers ... 22
6.2.1 Strategie ESG Konservativ (CHF) und Strategie ESG Ausgewogen (CHF) ... 23
6.2.2 Strategie ESG Dynamisch (CHF) ... 23
6.2.3 Aktien Schweiz (CHF), Aktien Europa (EUR) und Aktien USA (USD) ... 23
6.2.4 Obligationen ESG (CHF) ... 23
6.3. Verantwortungsvolles Investieren ... 23
6.3.1. Allgemein ... 23
6.3.2. Nachhaltigkeitsansätze ... 23
6.4. Selektions- und Überwachungsprozess für Zielfonds / Vor- und Nachteile einer Dachfonds Struktur ... 25
7. Ausführliche Bestimmungen ... 25
Tabelle 1 ... 26
Tabelle 2: Liste der Gewichtungen der Zielfonds im Vermögen der Dachfonds gemäss § 15 Ziff. 14 ... 28
Teil 2 Fondsvertrag ... 29
I. Grundlagen ... 29
§1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter ... 29
II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ... 29
§2 Der Fondsvertrag ... 29
§3 Die Fondsleitung ... 29
§4 Die Depotbank ... 29
§5 Die Anleger ... 30
§6 Anteile und Anteilsklassen ... 31
III. Richtlinien der Anlagepolitik ... 33
A Anlagegrundsätze ... 33
§7 Einhaltung der Anlagevorschriften ... 33
§8 Anlageziel und Anlagepolitik ... 33
4. Strategie ESG Konservativ (CHF) ... 36
5. Strategie ESG Ausgewogen (CHF) ... 37
6. Strategie ESG Dynamisch (CHF) ... 38
7. Aktien ESG Schweiz (CHF) ... 40
8. Aktien ESG Europa (EUR) ... 40
9. Aktien ESG USA (USD) ... 41
10. Obligationen ESG (CHF) ... 42
§9 Flüssige Mittel ... 43
B Anlagetechniken und -instrumente ... 43
§10 Effektenleihe ... 43

§11 Pensionsgeschäfte 43
§12 Derivate 43
§13 Aufnahme und Gewährung von Krediten 45
§14 Belastung der Vermögen der Teilvermögen 45
C Anlagebeschränkungen 45
§15 Risikoverteilung 45
IV. Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen 47
§16 Berechnung des Nettoinventarwertes 47
§17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen 48
V. Vergütungen und Nebenkosten 49
§18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger 49
§19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen 49
VI. Rechenschaftsablage und Prüfung 51
§20 Rechenschaftsablage 51
§21 Prüfung 51
VII. Verwendung des Erfolges 51
§22 51
VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen 51
§23 51
IX. Umstrukturierung und Auflösung 52
§24 Vereinigung 52
§25 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung 53
X. Änderung des Fondsvertrages 53
§26 53
XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand 53
§27 53

Teil 1 Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1. Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

Der ZugerKB Fonds ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "übrige Fonds für traditionelle Anlagen" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (nachfolgend der "Umbrella- Fonds"), welcher in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

- Strategie ESG Konservativ (CHF)
- Strategie ESG Ausgewogen (CHF)
- Strategie ESG Dynamisch (CHF)
- Aktien ESG Schweiz (CHF)
- Aktien ESG Europa (EUR)
- Aktien ESG USA (USD)
- Obligationen ESG (CHF)

1.1. Gründung des Umbrella-Fonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag des ZugerKB Fonds wurde von der Vontobel Fonds Services AG als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der CACEIS Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 4. Juni 2015 genehmigt.

1.2. Laufzeit

Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.

1.3. Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger[1] mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Der von den Teilvermögen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Die Ertragsausschüttungen an im Ausland domizilierte Anleger erfolgen ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer, sofern die Erträge des jeweiligen Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des jeweiligen Teilvermögens des Umbrella-Fonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bspw. abgeltende Quellensteuer, Europäische Zinsbesteuerung, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen haben folgenden Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch): Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

FATCA: Die Teilvermögen sind bei den US- Steuerbehörden als „Registered Deemed-Compliant Foreign Financial Institution“ im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

[1] Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

1.4. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Juni bis zum 31. Mai.

1.5. Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die Ernst & Young AG, Maagplatz 1, 8005 Zürich.

1.6. Anteile

Die Anteile repräsentieren fondsvertragliche Forderungen gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Bei der Ausgabe von Anteilen kann es zur Ausgabe von Fraktionsanteilen kommen. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines Anteilscheines zu verlangen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Es bestehen zurzeit folgende Anteilsklassen:

Teilvermögen	Anteilsklasse
Strategie ESG Konservativ (CHF)	B, BV
Strategie ESG Ausgewogen (CHF)	B, BV
Strategie ESG Dynamisch (CHF)	B, BV
Aktien ESG Schweiz (CHF)	A, I, N
Aktien ESG Europa (EUR)	A, AH, I, IH, N
Aktien ESG USA (USD)	A, AH, I, IH, N
Obligationen ESG (CHF)	A, B, I, N

Die A-Klasse wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum und ist ausschüttend.

Die AH-Klasse wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum und ist ausschüttend. Dabei wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Zeichnungswährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Zeichnungswährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird. Die Zeichnungswährung ist der Schweizer Franken bei den Teilvermögen Aktien ESG Europa (EUR) und Aktien ESG USA (USD).

Die B-Klasse wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum und ist thesaurierend.

Die BV-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte institutionelle Anleger und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der "BV-Klasse" steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, und die der Aufsicht des Bundes unterstellten oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer, bei welchen die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung gemäss Art. 38a VStV der Erträge an die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV erfüllt wird.

Die I-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der I-Klasse „Qualifizierte Anleger“ gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG. Von dieser Definition ausgeschlossen sind jedoch Privatkundinnen und -kunden mit einem Anlageberatungsverhältnis nach Art. 10 Abs. 3ter KAG. Soweit Banken und Effektenhändler und andere „Qualifizierte Anleger“ mit vergleichbaren Funktionen Anteile für Rechnung ihres Kunden halten, gelten sie in diesem Zusammenhang nicht als „Qualifizierte Anleger“ gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG.

Die IH-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Dabei wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Zeichnungswährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Zeichnungswährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird. Die Zeichnungswährung ist der Schweizer Franken bei den Teilvermögen Aktien ESG Europa (EUR) und Aktien ESG USA (USD). Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der IH-Klasse „Qualifizierte Anleger“ gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG. Von dieser Definition ausgeschlossen sind jedoch Privatkundinnen und -kunden mit einem Anlageberatungsverhältnis nach Art. 10 Abs. 3ter KAG. Soweit Banken und Effektenhändler und andere „Qualifizierte Anleger“ mit vergleichbaren Funktionen Anteile für Rechnung ihres Kunden halten, gelten sie in diesem Zusammenhang nicht als „Qualifizierte Anleger“ gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG.

Die N-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist ausschüttend. Als zugelassene Anleger in Verbindung mit der N-Klasse gelten Anleger, die zum einen als «Qualifizierte Anleger» gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG qualifizieren und zum andern eine schriftliche Vereinbarung mit der Zuger Kantonalbank zwecks Investition in das Vermögen der Teilvermögen unterzeichnet haben. Soweit Banken und Effektenhändler und andere Qualifizierte Anleger mit vergleichbaren Funktionen Anteile für Rechnung ihres Kunden halten, gelten sie in diesem Zusammenhang nicht als Qualifizierte Anleger. Die Zeichnung oder der Erwerb der N-Klasse muss ausdrücklich in der vorstehend genannten schriftlichen Vereinbarung vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf das Teilvermögen wird im Rahmen dieser schriftlichen Vereinbarung erhoben.

Die Beurteilung, ob die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind, obliegt der Fondsleitung, der Depotbank und deren Beauftragten.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse desselben Teilvermögens haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.7. Kotierung und Handel

Die Anteile sind nicht kotiert.

1.8. Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen

Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten (inklusive 24. Dezember), Neujahr (inklusive 31. Dezember), Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind oder, wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens zur in Tabelle 1 am Ende des Prospekts angegebenen Cut-off Zeit an einem Bankwerktag (Auftragstag, T) bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragstags berechnet.

Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse entspricht dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts ersichtlich.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse entspricht dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Rücknahmekommission ist in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts ersichtlich.

Beim Wechsel von einem Teilvermögen in ein anderes wird dem Anleger eine Umtauschkommission erhoben. Die Höhe der Umtauschkommission ist in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts ersichtlich.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, usw.), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belastet.

Für die Teilvermögen Aktien ESG Europa (EUR) und Obligationen ESG (CHF) gilt folgendes:
Entsprechend § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrags wird der im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieser Teilvermögen massgebende Nettoinventarwert nach der «Swinging Single Pricing»-Methode (nachfolgend «SSP-Methode») berechnet.
Bei der SSP-Methode werden bei der Berechnung des Nettoinventarwertes die durch die Zeichnungen und Rücknahmen verursachten Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, usw.) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen mitberücksichtigt. Der sich infolge von Zeichnungen und Rücknahmen ergebende Nettokapitalfluss ergibt das für die Portfolioanpassung notwendige Volumen. Die durch Zeichnungen und Rücknahmen am Handelstag verursachten Nebenkosten sind von jenen Anlegern zu tragen, welche diese Zeichnungen bzw. Rücknahmen beantragen. Übersteigen an einem bestimmten Bewertungstag die Zeichnungen die Rücknahmen, so zählt die Fondsleitung zum errechneten Nettoinventarwert die durch die Zeichnungen und Rücknahmen verursachten Nebenkosten hinzu (dies entspricht dem «modifizierten Nettoinventarwert»). Übersteigen an einem bestimmten Bewertungstag die Rücknahmen die Zeichnungen, so zieht die Fondsleitung vom errechneten Nettoinventarwert die durch die Zeichnungen und Rücknahmen verursachten Nebenkosten ab (dies entspricht dem «modifizierten Nettoinventarwert»). Der bei den Zeichnungen bzw. Rücknahmen anfallende Zu- bzw. Abschlag zum Nettoinventarwert für die Nebenkosten (nachfolgend «Swing Factor») erfolgt jeweils pauschal bezogen auf einem Durchschnittswert aus einer Vorperiode von maximal einem Jahr.
Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten modifizierten Nettoinventarwert dieser Klasse, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts ersichtlich.
Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten modifizierten Nettoinventarwert dieser Klasse, abzüglich der Rückgabekommission. Die Höhe der Rückgabekommission ist in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts ersichtlich.
Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, usw.) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die einem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen durchschnittlich erwachsen, werden durch die Anwendung der oben beschriebenen SSP- Methode belastet.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf einen Rappen gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem massgebenden Bewertungstag.

Die Fondsleitung kann die Ausgabe von Anteilen jederzeit

einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.

1.9. Verwendung der Erträge

Die Ausschüttung der Nettoerträge bzw. Thesaurierung erfolgt jeweils innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres.

1.10. Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen der Teilvermögen des Umbrella-Fonds

Das spezifische Anlageziel der Teilvermögen wird in den nachfolgenden Abschnitten beschrieben.

Das Vermögen jedes Teilvermögens ist den normalen Marktschwankungen unterworfen. Somit kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Die historische Performance ist keine Garantie für die zukünftige Entwicklung der Teilvermögen.

Detaillierte Angaben zum Anlageziel, zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und –instrumente sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2, §§ 7 – 15) ersichtlich.

1.10.1 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

(a) Strategie ESG Konservativ (CHF)

Anlageziel

Dieses Teilvermögen strebt in jedem Marktumfeld, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation sowie auch der Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und damit verbundener Aspekte, die Erzielung einer mittelfristig positiven Rendite durch hauptsächlich Zinserträge und Kapitalwachstum in der Rechnungseinheit CHF an. Zu diesem Zweck investiert das Teilvermögen nach einem systematischen Ansatz und auf breiter, international diversifizierter Basis in verschiedene Anlageklassen.

Die Auswahl umfasst, neben direkten und indirekten Anlagen in Obligationen und Aktien, in begrenztem Umfang auch indirekte Anlagen in Immobilien und indirekte Anlagen in alternative Anlagen. Durch die Mischung und unterschiedliche Gewichtung dieser Anlageklassen soll ein optimales Risiko-Rendite-Verhältnis erreicht werden. Die Gewichtung der verschiedenen Anlageklassen wird dabei periodisch überprüft. Die Rechnungseinheit muss mit den Anlagewährungen des Teilvermögens nicht zwingend identisch sein. Neben Anlagen in CHF darf das Teilvermögen Anlagen in anderen Währungen tätigen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilvermögens optimal eignen. Gegenüber den Teilvermögen Strategie ESG Ausgewogen (CHF) und Strategie ESG Dynamisch (CHF) weist dieses Teilvermögen einen geringeren Aktienanteil auf, womit das Anlagerisiko dieses Teilvermögens unter demjenigen des Strategie ESG Ausgewogen (CHF) und des Strategie ESG Dynamisch (CHF) liegt.

Es kann keine Zusicherung abgegeben werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Dementsprechend kann der Wert der Anteile und deren Ertrag sowohl zu- als auch abnehmen.

Durch Anwendung der nachstehend in Ziff. 6.3 beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "**Ausschlüsse**" (**normenbasierte Ausschlüsse, wertebasierte Ausschlüsse, länderbasierte Ausschlüsse**), **und** "**ESG-Integration**" (***Positive Screening / Tilting***) **und "Stimmrechtsausübung"** setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen. Dies vor allem aufgrund dessen, dass die taktische Asset Allocation, das Liquiditätsmanagement sowie das Hedging über Index Futures vorgenommen werden können und diese nicht über ein Nachhaltigkeitsrating verfügen. Ferner kann in Titel investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen (z.B. kein ESG-Rating oder keine Daten zur Bewertung des Nachhaltigkeitsprofils aller für das Teilvermögen getätigter Anlagen in Zielfonds) oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen. Anlagen mit genügender ESG-Datenabdeckung, welche die ESG-Kriterien des Vermögensverwalters nicht erfüllen, können nicht erworben werden.
Bei der Anwendung von "ESG-Integration" wird die Nachhaltigkeit des Portfolios des Teilvermögens durch eine von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellte Bewertung mit einem ESG-Score zwischen 0 bis höchstens 10 charakterisiert. Der ESG-Score wird zugleich einem Ratingcode von "CCC" bis höchstens "AAA" zugeordnet. Bei der Zusammenstellung des Portfolios des Teilvermögens darf die Gewichtung aller Titel im Fondsvermögen mit einem ESG-Score kleiner als BBB gesamthaft maximal 20% betragen.
Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) müssen über eine definierte Nachhaltigkeitspolitik verfügen, welche neben Ausschlüssen weitere Nachhaltigkeitsansätze (z.B. ESG-Integration, thematische Anlagen, *Impact Investing*) beinhaltet und mit jener des Teilvermögens vergleichbar ist, wobei die einzelnen Nachhaltigkeitsansätze dem Nachhaltigkeitskonzept des Vermögensverwalters und den für das Teilvermögen angewandten Nachhaltigkeitsansätzen nicht zwingend entsprechen müssen. In Zielfonds, welche diese Anforderungen nicht erfüllen, oder für welche keine ausreichende ESG-Datenabdeckung besteht bzw. in Zielfonds, welche ausschliesslich "Ausschlüsse" als Nachhaltigkeitsansatz anwenden, kann nur im Rahmen der vorgenannten Limite von maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens investiert werden.
Die unter Ziff. 1.15 beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen umweltbezogene, soziale oder die Unternehmensführung betreffende Ereignisse oder Bedingungen, deren Eintreten eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte. Die besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen für dieses Teilvermögen sind ebenfalls unter Ziff. 1.15 beschrieben.

Anlagepolitik

Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens wie folgt:

aa) bis maximal 80% in direkte und indirekte auf CHF oder andere frei konvertierbare Währungen lautende Anlagen in Obligationen, Optionsanleihen, Notes und andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –rechte (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen, in- und ausländischen Schuldnern;

ab) bis maximal 40% in direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und –rechte wie Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) von Unternehmen weltweit;

ac) bis maximal 33% in Geldmarktpapiere (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) und Bankguthaben von privaten und öffentlich- rechtlichen, in- und ausländischen Schuldnern;

ad) bis maximal 30% in indirekte Anlagen in Immobilien wie Beteiligungswertpapiere und – wertrechte von Immobilien-Gesellschaften, regulierte Immobilienfonds auf Immobilienanlagen (Belehnungsquote höchstens 50% des Verkehrswerts) und Immobilienmarktindices, wobei die maximale Gewichtung für Immobilien ausserhalb der Schweiz bei 10% liegt;

ae) bis insgesamt maximal 10% in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. g) des Fondsvertrages.

Zusätzlich zu den obgenannten Limiten hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

ba) maximal 30% in nicht auf CHF lautende und nicht abgesicherte Anlagen;

bb) maximal 10% in indirekte Anlagen in Wandelobligationen und Wandelnotes;

bc) maximal 15% in Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte in Emerging Markets;

bd) maximal 10% in Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte mit einem Rating unter Investment Grade (Ba1 bis B3 (Moody's) resp. BB+ bis B- (S&P resp. Fitch);

be) insgesamt maximal 15% in andere Dachfonds;

bf) bis insgesamt maximal 30% in Anlagen gemäss lit. ad), ae), und bd). oben.

Das Teilvermögen darf nicht in kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. d) oder g) des Fondsvertrags mit Nachschusspflichten investieren.

Da dieses Teilvermögen mehr als 49% seines Vermögens in andere kollektive Kapitalanlagen investieren kann, qualifiziert es als Dachfonds. Betreffend den Selektions- und Überwachungsprozess für Zielfonds sowie die Darstellung von Vor- und Nachteilen einer Dachfonds Struktur wird auf die nachfolgende Ziff. 6.4 verwiesen.

Neben den für dieses Teilvermögen als übrige Fonds für traditionelle Anlagen geltenden Anlagevorschriften beachtet die Fondsleitung auch die Anlagebeschränkungen für Finanzanlagen der Institutionen der beruflichen Vorsorge gemäss Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2) (vgl. Art. 54ff.). Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des Kollektivanlagenrechts und die Bestimmungen des Fondsvertrages, die weniger einschränkenden Bestimmungen der BVV 2 stets vorgehen. Das Teilvermögen eignet sich damit für Anlagen von Geldern der 2. und 3. Säule und kann namentlich im Rahmen von fondsgebundenen Lebensversicherungen und Vorsorgekonten der Säule 3a eingesetzt werden.

(b) Strategie ESG Ausgewogen (CHF)

Anlageziel

Dieses Teilvermögen strebt in jedem Marktumfeld, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation sowie auch der Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und damit verbundener Aspekte, die Erzielung einer mittel- bis langfristig positiven Rendite durch Kapitalwachstum und Zinserträge in der Rechnungseinheit CHF an. Zu diesem Zweck investiert das Teilvermögen nach einem systematischen Ansatz und auf breiter, international diversifizierter Basis in verschiedene Anlageklassen. Die Auswahl umfasst, neben direkten und indirekten Anlagen in Aktien und Obligationen, in begrenztem Umfang auch indirekte Anlagen in Immobilien und indirekte Anlagen in alternative Anlagen. Durch die Mischung und unterschiedliche Gewichtung dieser Anlageklassen soll ein optimales Risiko-Rendite-Verhältnis erreicht werden. Die Gewichtung der verschiedenen Anlageklassen wird dabei periodisch überprüft. Die Rechnungseinheit muss mit den Anlagewährungen des Teilvermögens nicht zwingend identisch sein. Neben Anlagen in CHF darf das Teilvermögen Anlagen in anderen Währungen tätigen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilvermögens optimal eignen. Gegenüber dem Teilvermögen Strategie ESG Konservativ (CHF) weist dieses Teilvermögen einen höheren Aktienanteil und gegenüber dem Teilvermögen Strategie ESG Dynamisch (CHF) einen tieferen Aktienanteil auf, womit das Anlagerisiko des Teilvermögens über demjenigen des Strategie ESG Konservativ (CHF) jedoch unter demjenigen des Strategie ESG Dynamisch (CHF) liegt.

Es kann keine Zusicherung abgegeben werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Dementsprechend kann der Wert der Anteile und deren Ertrag sowohl zu- als auch abnehmen.

Durch Anwendung der nachstehend in Ziff. 6.3 beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "**Ausschlüsse**" (**normenbasierte Ausschlüsse, wertebasierte Ausschlüsse, länderbasierte Ausschlüsse**), **und** "**ESG-Integration**" (***Positive Screening / Tilting***) **und "Stimmrechtsausübung"** setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen. Dies vor allem aufgrund dessen, dass die taktische Asset Allocation, das Liquiditätsmanagement sowie das Hedging über Index Futures vorgenommen werden können und diese nicht über ein Nachhaltigkeitsrating verfügen. Ferner kann in Titel investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen (z.B. kein ESG-Rating oder keine Daten zur Bewertung des Nachhaltigkeitsprofils aller für das Teilvermögen getätigter Anlagen in Zielfonds) oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen. Anlagen mit genügender ESG-Datenabdeckung, welche die ESG-Kriterien des Vermögensverwalters nicht erfüllen, können nicht erworben werden.
Bei der Anwendung von "ESG-Integration" wird die Nachhaltigkeit des Portfolios des Teilvermögens durch eine von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellte Bewertung mit einem ESG-Score zwischen 0 bis höchstens 10 charakterisiert. Der ESG-Score wird zugleich einem Ratingcode von "CCC" bis höchstens "AAA" zugeordnet. Bei der Zusammenstellung des Portfolios des Teilvermögens darf die Gewichtung aller Titel im Fondsvermögen mit einem ESG-Score kleiner als BBB gesamthaft maximal 20% betragen.
Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) müssen über eine definierte Nachhaltigkeitspolitik verfügen, welche neben Ausschlüssen weitere Nachhaltigkeitsansätze (z.B. ESG-Integration, thematische Anlagen, *Impact Investing*) beinhaltet und mit jener des Teilvermögens vergleichbar ist, wobei die einzelnen Nachhaltigkeitsansätze dem Nachhaltigkeitskonzept des Vermögensverwalters und den für das Teilvermögen angewandten Nachhaltigkeitsansätzen nicht zwingend entsprechen müssen. In Zielfonds, welche diese Anforderungen nicht erfüllen, oder für welche keine ausreichende ESG-Datenabdeckung besteht bzw. in Zielfonds, welche ausschliesslich "Ausschlüsse" als Nachhaltigkeitsansatz anwenden, kann nur im Rahmen der vorgenannten Limite von maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens investiert werden.
Die unter Ziff. 1.15 beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen umweltbezogene, soziale oder die Unternehmensführung betreffende Ereignisse oder Bedingungen, deren Eintreten eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte. Die besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen für dieses Teilvermögen sind ebenfalls unter Ziff. 1.15 beschrieben.

Anlagepolitik

Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens wie folgt:

aa) bis maximal 70% in direkte und indirekte auf CHF oder andere frei konvertierbare Währungen lautende Anlagen in Obligationen, Optionsanleihen, Notes und andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –rechte (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen, in- und ausländischen Schuldnern;

ab) bis maximal 50% in direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und –rechte wie Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) von Unternehmen weltweit;

ac) bis maximal 33% in Geldmarktpapiere (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) und Bankguthaben von privaten und öffentlich- rechtlichen, in- und ausländischen Schuldnern;

ad) bis maximal 30% in indirekte Anlagen in Immobilien wie Beteiligungswertpapiere und – wertrechte von Immobilien-Gesellschaften, regulierte Immobilienfonds auf Immobilienanlagen (Belehnungsquote höchstens 50% des Verkehrswerts) und Immobilienmarktindices, wobei die maximale Gewichtung für Immobilien ausserhalb der Schweiz bei 10% liegt;

ae) bis insgesamt maximal 10% in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. g) des Fondsvertrages.

Zusätzlich zu den obgenannten Limiten hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

ba) maximal 30% in nicht auf CHF lautende und nicht abgesicherte Anlagen;

bb) maximal 10% in indirekte Anlagen in Wandelobligationen und Wandelnotes;

bc) maximal 15% in Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte in Emerging Markets;

bd) maximal 10% in Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte mit einem Rating unter Investment Grade (Ba1 bis B3 (Moody's) resp. BB+ bis B- (S&P resp. Fitch);

be) insgesamt maximal 15% in andere Dachfonds;

bf) bis insgesamt maximal 30% in Anlagen gemäss lit. ad), ae) und bd) oben.

Das Teilvermögen darf nicht in kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. d) oder g) des Fondsvertrags mit Nachschusspflichten investieren.

Da dieses Teilvermögen mehr als 49% seines Vermögens in andere kollektive Kapitalanlagen investieren kann, qualifiziert es als Dachfonds. Betreffend den Selektions- und Überwachungsprozess für Zielfonds sowie die Darstellung von Vor- und Nachteilen einer Dachfonds Struktur wird auf die nachfolgende Ziff. 6.4 verwiesen.

Neben den für dieses Teilvermögen als übrige Fonds für traditionelle Anlagen geltenden Anlagevorschriften beachtet die Fondsleitung auch die Anlagebeschränkungen für Finanzanlagen der Institutionen der beruflichen Vorsorge gemäss Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2) (vgl. Art. 54ff.). Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des Kollektivanlagenrechts und die Bestimmungen des Fondsvertrages, die weniger einschränkenden Bestimmungen der BVV 2 stets vorgehen. Das Teilvermögen eignet sich damit für Anlagen von Geldern der 2. und 3. Säule und kann namentlich im Rahmen von fondsgebundenen Lebensversicherungen und Vorsorgekonten der Säule 3a eingesetzt werden.

(c) Strategie ESG Dynamisch (CHF)

Anlageziel

Dieses Teilvermögen strebt hauptsächlich durch Kapitalwachstum, aber auch durch Zinserträge, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation sowie auch der Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und damit verbundener Aspekte, eine langfristig positive Rendite in der Rechnungseinheit CHF an. Zu diesem Zweck investiert das Teilvermögen nach einem systematischen Ansatz und auf breiter, international diversifizierter Basis in verschiedene Anlageklassen. Die Auswahl umfasst, neben direkten und indirekten Anlagen in Aktien und Obligationen, in begrenztem Umfang auch indirekte Anlagen in Immobilien und indirekte Anlagen in alternative Anlagen. Durch die Mischung und unterschiedliche Gewichtung dieser Anlageklassen soll ein optimales Risiko-Rendite- Verhältnis erreicht werden. Die Gewichtung der verschiedenen Anlageklassen wird dabei periodisch überprüft. Die Rechnungseinheit muss mit den Anlagewährungen des Teilvermögens nicht zwingend identisch sein. Neben Anlagen in CHF darf das Teilvermögen Anlagen in anderen Währungen tätigen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilvermögens optimal eignen. Gegenüber den Teilvermögen Strategie ESG Konservativ (CHF) und Strategie ESG Ausgewogen (CHF) weist dieses Teilvermögen einen höheren Aktienanteil auf, womit das Anlagerisiko des Teilvermögens über demjenigen des Strategie ESG Konservativ (CHF) und des Strategie ESG Ausgewogen (CHF) liegt.

Es kann keine Zusicherung abgegeben werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Dementsprechend kann der Wert der Anteile und deren Ertrag sowohl zu- als auch abnehmen.

Durch Anwendung der nachstehend in Ziff. 6.3 beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "**Ausschlüsse**" (**normenbasierte Ausschlüsse, wertebasierte Ausschlüsse, länderbasierte Ausschlüsse**), **und** "**ESG-Integration**" (***Positive Screening / Tilting***) **und "Stimmrechtsausübung"** setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen. Dies vor allem aufgrund dessen, dass die taktische Asset Allocation, das Liquiditätsmanagement sowie das Hedging über Index Futures vorgenommen werden können und diese nicht über ein Nachhaltigkeitsrating verfügen. Ferner kann in Titel investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen (z.B. kein ESG-Rating oder keine Daten zur Bewertung des Nachhaltigkeitsprofils aller für das Teilvermögen getätigter Anlagen in Zielfonds) oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen. Anlagen mit genügender ESG-Datenabdeckung, welche die ESG-Kriterien des Vermögensverwalters nicht erfüllen, können nicht erworben werden.
Bei der Anwendung von "ESG-Integration" wird die Nachhaltigkeit des Portfolios des Teilvermögens durch eine von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellte Bewertung mit einem ESG-Score zwischen 0 bis höchstens 10 charakterisiert. Der ESG-Score wird zugleich einem Ratingcode von "CCC" bis höchstens "AAA" zugeordnet. Bei der Zusammenstellung des Portfolios des Teilvermögens darf die Gewichtung aller Titel im Fondsvermögen mit einem ESG-Score kleiner als BBB gesamthaft maximal 20% betragen.
Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) müssen über eine definierte Nachhaltigkeitspolitik verfügen, welche neben Ausschlüssen weitere Nachhaltigkeitsansätze (z.B. ESG-Integration, thematische Anlagen, *Impact Investing*) beinhaltet und mit jener des Teilvermögens vergleichbar ist, wobei die einzelnen Nachhaltigkeitsansätze dem Nachhaltigkeitskonzept des Vermögensverwalters und den für das Teilvermögen angewandten Nachhaltigkeitsansätzen nicht zwingend entsprechen müssen. In Zielfonds, welche diese Anforderungen nicht erfüllen, oder für welche keine ausreichende ESG-Datenabdeckung besteht bzw. in Zielfonds, welche ausschliesslich "Ausschlüsse" als Nachhaltigkeitsansatz anwenden, kann nur im Rahmen der vorgenannten Limite von maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens investiert werden.
Die unter Ziff. 1.15 beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen umweltbezogene, soziale oder die Unternehmensführung betreffende Ereignisse oder Bedingungen, deren Eintreten eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte. Die besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen für dieses

Teilvermögen sind ebenfalls unter Ziff. 1.15 beschrieben.

Anlagepolitik

Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens wie folgt:

aa) bis maximal 60% in direkte und indirekte auf CHF oder andere frei konvertierbare Währungen lautende Anlagen in Obligationen, Optionsanleihen, Notes und andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –rechte (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen in- und ausländischen Schuldnern;

ab) bis maximal 80% in direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und –rechte wie Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) von Unternehmen weltweit;

ac) bis maximal 33% in Geldmarktpapiere (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) und Bankguthaben von privaten und öffentlich- rechtlichen, in- und ausländischen Schuldnern;

ad) bis maximal 30% in indirekte Anlagen in Immobilien wie Beteiligungswertpapiere und – wertrechte von Immobilien-Gesellschaften, regulierte Immobilienfonds auf Immobilienanlagen (Belehnungsquote höchstens 50% des Verkehrswerts) und Immobilienmarktindices, wobei die maximale Gewichtung für Immobilien ausserhalb der Schweiz bei 10% liegt;

ae) bis insgesamt maximal 10% in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. g) des Fondsvertrags.

Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

ba) maximal 60% in nicht auf CHF lautende und nicht abgesicherte Anlagen;

bb) maximal 10% in indirekte Anlagen in Wandelobligationen und Wandelnotes;

bc) maximal 15% in Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte in Emerging Markets;

bd) maximal 10% in Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte mit einem Rating unter Investment Grade (Ba1 bis B3 (Moody's) resp. BB+ bis B- (S&P resp. Fitch);

be) insgesamt maximal 15% in andere Dachfonds;

bf) bis insgesamt maximal 30% in Anlagen gemäss lit. ad), ae) und bd) oben.

Das Teilvermögen darf nicht in kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. d) oder g) des Fondsvertrags mit Nachschusspflichten investieren.

Da dieses Teilvermögen mehr als 49% seines Vermögens in andere kollektive Kapitalanlagen investieren kann, qualifiziert es als Dachfonds. Betreffend den Selektions- und Überwachungsprozess für Zielfonds sowie die Darstellung von Vor- und Nachteilen einer Dachfonds Struktur wird auf die nachfolgende Ziff. 6.4 verwiesen. Neben den für dieses Teilvermögen als übrige Fonds für traditionelle Anlagen geltenden Anlagevorschriften beachtet die Fondsleitung auch die Anlagebeschränkungen für Finanzanlagen der Institutionen der beruflichen Vorsorge gemäss Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2) (vgl. Art. 54ff.). Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des Kollektivanlagenrechts und die Bestimmungen des Fondsvertrages, die weniger einschränkenden Bestimmungen der BVV 2 stets vorgehen. Das Teilvermögen eignet sich damit für Anlagen von Geldern der 2. und 3. Säule und kann namentlich im Rahmen von fondsgebundenen Lebensversicherungen und Vorsorgekonten der Säule 3a eingesetzt werden.

Für das Teilvermögen Strategie ESG Dynamisch (CHF) weicht der maximale Aktienanteil und der maximale Fremdwährungsanteil in Anwendung von Art 50 Abs. 4 BVV 2 von demjenigen gemäss Art. 55 Bst. b resp. Bst. e BVV 2 ab.

(d) Aktien ESG Schweiz (CHF)

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilvermögens Aktien ESG Schweiz (CHF) besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation sowie auch der Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und damit verbundener Aspekte, einen möglichst hohen Wertzuwachs in Schweizer Franken (CHF) mittels nachfolgend beschriebener Anlagen zu erzielen.

Es kann keine Zusicherung abgegeben werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Dementsprechend kann der Wert der Anteile und deren Ertrag sowohl zu- als auch abnehmen.

Durch Anwendung der nachstehend in Ziff. 6.3 beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "**Ausschlüsse**" (**normenbasierte Ausschlüsse, wertebasierte Ausschlüsse**), "**ESG-Integration**" (***Positive Screening / Tilting***) **und** "**Stimmrechtsausübung**" setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen. Dies vor allem aufgrund dessen, dass die taktische Asset Allocation, das Liquiditätsmanagement sowie das Hedging über Index Futures

vorgenommen werden können und diese nicht über ein Nachhaltigkeitsrating verfügen. Ferner kann in Titel investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen (z.B. kein ESG-Rating oder keine Daten zur Bewertung des Nachhaltigkeitsprofils aller für das Teilvermögen getätigter Anlagen in Zielfonds) oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen. Anlagen mit genügender ESG-Datenabdeckung, welche die ESG-Kriterien des Vermögensverwalters nicht erfüllen, können nicht erworben werden.
Bei der Anwendung von "ESG-Integration" wird die Nachhaltigkeit von Titeln im Basisanlageuniversum (Swiss Performance Index, welcher gemäss Index-Methodologie keine ESG-Faktoren berücksichtigt) durch eine von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellte Bewertung mit einem ESG-Score zwischen 0 bis höchstens 10 charakterisiert. Der ESG-Score wird zugleich einem Ratingcode von "CCC" bis höchstens "AAA" zugeordnet. Bei der Zusammenstellung des Portfolios des Teilvermögens übertrifft der Vermögensverwalter mittels eines Optimierungsverfahrens den ESG-Score des Basisanlageuniversums, womit eine Verbesserung des ESG-Score des Teilvermögens gegenüber jenem des oben genannten Vergleichsindexes erzielt wird.
Die unter Ziff. 1.15 beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen umweltbezogene, soziale oder die Unternehmensführung betreffende Ereignisse oder Bedingungen, deren Eintreten eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte. Die besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen für dieses Teilvermögen sind ebenfalls unter Ziff. 1.15 beschrieben.

Anlagepolitik

a. Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von lit c) mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:

   - Beteiligungswertpapiere und –rechte wie Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) von Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben.

b. Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von lit. c) höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:

   - Beteiligungswertpapiere und –rechte wie Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) von Unternehmen, die ihren Sitz ausserhalb der Schweiz haben;
   - Geldmarktinstrumente (inklusive Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) und Bankguthaben von privaten und öffentlich-rechtlichen, in- und ausländischen Schuldnern.

c. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

   - maximal 33% in nicht auf CHF lautende und nicht abgesicherte Anlagen;
   - maximal 33% in Derivate;
   - maximal 15% in strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 1 lit c) des Fondsvertrags;
   - maximal 10% in Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. d) des Fondsvertrags.

(e) Aktien ESG Europa (EUR)

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilvermögens Aktien ESG Europa (EUR) besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation sowie auch der Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und damit verbundener Aspekte, einen möglichst hohen Wertzuwachs in Euro (EUR) mittels nachfolgend beschriebener Anlagen zu erzielen.

Es kann keine Zusicherung abgegeben werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Dementsprechend kann der Wert der Anteile und deren Ertrag sowohl zu- als auch abnehmen.

Durch Anwendung der nachstehend in Ziff. 6.3 beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "**Ausschlüsse**" (**normenbasierte Ausschlüsse, wertebasierte Ausschlüsse**), "**ESG-Integration**" (***Positive Screening / Tilting***) **und** "**Stimmrechtsausübung**" setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen. Dies vor allem aufgrund dessen, dass die taktische Asset Allocation, das Liquiditätsmanagement sowie das Hedging über Index Futures vorgenommen werden können und diese nicht über ein Nachhaltigkeitsrating verfügen. Ferner kann in Titel investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen (z.B. kein ESG-Rating oder keine Daten zur Bewertung des Nachhaltigkeitsprofils aller für das Teilvermögen getätigter Anlagen in Zielfonds) oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen. Anlagen mit genügender ESG-Datenabdeckung, welche die ESG-Kriterien des Vermögensverwalters nicht erfüllen, können nicht erworben werden.
Bei der Anwendung von "ESG-Integration" wird die Nach-

haltigkeit von Titeln im Basisanlageuniversum (MSCI Europe ex Switzerland Index, welcher gemäss Index-Methodologie keine ESG-Faktoren berücksichtigt) durch eine von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellte Bewertung mit einem ESG-Score zwischen 0 bis höchstens 10 charakterisiert. Der ESG-Score wird zugleich einem Ratingcode von "CCC" bis höchstens "AAA" zugeordnet. Bei der Zusammenstellung des Portfolios des Teilvermögens übertrifft der Vermögensverwalter mittels eines Optimierungsverfahrens den ESG-Score des Basisanlageuniversums, womit eine Verbesserung des ESG-Score des Teilvermögens gegenüber jenem des oben genannten Vergleichsindexes erzielt wird.
Die unter Ziff. 1.15 beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen umweltbezogene, soziale oder die Unternehmensführung betreffende Ereignisse oder Bedingungen, deren Eintreten eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte. Die besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen für dieses Teilvermögen sind ebenfalls unter Ziff. 1.15 beschrieben.

Anlagepolitik

a. Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von lit c) mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:

   - Beteiligungswertpapiere und –rechte wie Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) von Unternehmen, die ihren Sitz in Europa haben.

b. Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von lit. c) höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:

   - Beteiligungswertpapiere und –rechte wie Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) von Unternehmen, die ihren Sitz ausserhalb von Europa haben;

   - Geldmarktinstrumente (inklusive Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) und Bankguthaben von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern;

c. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

   - maximal 33% in nicht auf europäische Währungen lautende und nicht abgesicherte Anlagen;

   - maximal 33% in Derivate;

   - maximal 15% in strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 1 lit c) des Fondsvertrags;

   - maximal 10% in Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. d) des Fondsvertrags.

(f) Aktien ESG USA (USD)

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilvermögens Aktien ESG USA (USD) besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation sowie auch der Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und damit verbundener Aspekte, einen möglichst hohen Wertzuwachs in US-Dollar (USD) mittels nachfolgend beschriebener Anlagen zu erzielen.

Es kann keine Zusicherung abgegeben werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Dementsprechend kann der Wert der Anteile und deren Ertrag sowohl zu- als auch abnehmen.

Durch Anwendung der nachstehend in Ziff. 6.3 beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "**Ausschlüsse**" (**normenbasierte Ausschlüsse, wertebasierte Ausschlüsse**), "**ESG-Integration**" (***Positive Screening / Tilting***) **und** "**Stimmrechtsausübung**" setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen. Dies vor allem aufgrund dessen, dass die taktische Asset Allocation, das Liquiditätsmanagement sowie das Hedging über Index Futures vorgenommen werden können und diese nicht über ein Nachhaltigkeitsrating verfügen. Ferner kann in Titel investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen (z.B. kein ESG-Rating oder keine Daten zur Bewertung des Nachhaltigkeitsprofils aller für das Teilvermögen getätigter Anlagen in Zielfonds) oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen. Anlagen mit genügender ESG-Datenabdeckung, welche die ESG-Kriterien des Vermögensverwalters nicht erfüllen, können nicht erworben werden.
Bei der Anwendung von "ESG-Integration" wird die Nachhaltigkeit von Titeln im Basisanlageuniversum (Russell 1000 Index, welcher gemäss Index-Methodologie keine ESG-Faktoren berücksichtigt) durch eine von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellte Bewertung mit einem ESG-Score zwischen 0 bis höchstens 10 charakterisiert. Der ESG-Score wird zugleich einem Ratingcode von "CCC" bis höchstens "AAA" zugeordnet. Bei der Zusammenstellung des Portfolios des Teilvermögens übertrifft der Vermögensverwalter mittels eines Optimierungsverfahrens den ESG-Score des Basisanlageuniversums, womit eine Verbesserung des ESG-Score des Teilvermögens gegenüber jenem des oben genannten Vergleichsindexes erzielt wird.

Die unter Ziff. 1.15 beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen umweltbezogene, soziale oder die Unternehmensführung betreffende Ereignisse oder Bedingungen, deren Eintreten eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte. Die besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen für dieses Teilvermögen sind ebenfalls unter Ziff. 1.15 beschrieben.

Anlagepolitik

a. Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von lit c) mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:

   - Beteiligungswertpapiere und –rechte wie Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) von Unternehmen, die ihren Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) haben.

b. Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von lit. c) höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:

   - Beteiligungswertpapiere und –rechte wie Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) von Unternehmen, die ihren Sitz ausserhalb der USA haben;

   - Geldmarktinstrumente (inklusive Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) und Bankguthaben von privaten und öffentlich-rechtlichen, Schuldnern.

c. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

   - maximal 33% in nicht auf USD lautende und nicht abgesicherte Anlagen;

   - maximal 33% in Derivate;

   - maximal 15% in strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 1 lit c) des Fondsvertrags;

   - maximal 10% in Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. d) des Fondsvertrags.

(g) Obligationen ESG (CHF)

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilvermögens Obligationen ESG (CHF) besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation sowie auch der Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und damit verbundener Aspekte, einen angemessenen Ertrag durch Anlagen in auf Schweizer Franken (CHF) lautende Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von Emittenten weltweit zu erzielen.

Es kann keine Zusicherung abgegeben werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Dementsprechend kann der Wert der Anteile und deren Ertrag sowohl zu- als auch abnehmen.

Durch Anwendung der nachstehend in Ziff. 6.3 beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "**Ausschlüsse**" (**normenbasierte Ausschlüsse, wertebasierte Ausschlüsse, länderbasierte Ausschlüsse**), **und** "**ESG-Integration**" (***Positive Screening / Tilting***) setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen (z.B. kein ESG-Rating) oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen. Anlagen mit genügender ESG-Datenabdeckung, welche die ESG-Kriterien des Vermögensverwalters nicht erfüllen, können nicht erworben werden.
Bei der Anwendung von "ESG-Integration" wird die Nachhaltigkeit von Titeln im Basisanlageuniversum (Kombination aus SBI Swiss Bond Index und Bloomberg Multiverse Index), welche gemäss Index Methodologie keine ESG-Faktoren berücksichtigen, durch eine von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellte Bewertung mit einem ESG-Score zwischen 0 bis höchstens 10 charakterisiert. Der ESG-Score wird zugleich einem Ratingcode von "CCC" bis höchstens "AAA" zugeordnet. Bei der Zusammenstellung des Portfolios des Teilvermögens übertrifft der Vermögensverwalter mittels eines Optimierungsverfahrens den ESG-Score des Basisanlageuniversums, womit eine Verbesserung des ESG-Score des Teilvermögens gegenüber jenem der oben genannten Vergleichsindizes erzielt wird.
Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) müssen über eine definierte Nachhaltigkeitspolitik verfügen, welche neben Ausschlüssen weitere Nachhaltigkeitsansätze (z.B. ESG-Integration, thematische Anlagen, *Impact Investing*) beinhaltet und mit jener des Teilvermögens vergleichbar ist, wobei die einzelnen Nachhaltigkeitsansätze dem Nachhaltigkeitskonzept des Vermögensverwalters und den für das Teilvermögen angewandten Nachhaltigkeitsansätzen nicht zwingend entsprechen müssen. In Zielfonds, welche diese Anforderungen nicht erfüllen, oder für welche keine ausreichende ESG-Datenabdeckung besteht bzw. in Zielfonds, welche ausschliesslich "Ausschlüsse" als Nachhaltigkeitsansatz anwenden, kann nur im Rahmen der vorgenannten Limite von maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens investiert werden.
Die unter Ziff. 1.15 beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen umweltbezogene, soziale oder die Unternehmensführung betreffende Ereignisse oder Bedingungen, deren Eintreten eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage

haben könnte. Die besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen für dieses Teilvermögen sind ebenfalls unter Ziff. 1.15 beschrieben.

Im Rahmen der Auswahl der Anlagen beachtet die Fondsleitung zudem die jeweils für Finanzanlagen von Vorsorgeeinrichtungen geltenden Anlagevorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und seiner Ausführungsverordnungen [zurzeit Art. 54 ff. der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)].

Anlagepolitik

a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von lit. c) mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:

   aa) auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, Optionsanleihen, Notes und andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –wertrechte (inkl. Derivate und kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen inländischen Schuldnern sowie auf Schweizer Franken (CHF) lautende, nicht wandelbare Anleihen (inkl. Derivate und kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen ausländischen Schuldnern. Die vorgenannten Anlagen müssen zum Zeitpunkt des Kaufes ein Mindestrating von BBB-, Baa3 oder ein anderes gleichwertiges Rating aufweisen. Bei Anlagen in Derivate und kollektive Kapitalanlagen gilt das gewichtete Durchschnittsrating. Sollte sich das Rating verschlechtern und unterhalb des Mindestratings von BBB-, Baa3 oder einem anderen gleichwertigen Rating fallen, ist dieser Titel unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Monaten zu veräussern.

b) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von lit. c) höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:

   ba) auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –wertrechte (inkl. Derivate und kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldnern weltweit. Die vorgenannten Anlagen müssen zum Zeitpunkt des Kaufes ein Mindestrating von B-, B3 oder ein anderes gleichwertiges Rating aufweisen. Bei Anlagen in Derivate und kollektive Kapitalanlagen gilt das gewichtete Durchschnittsrating. Sollte sich das Rating verschlechtern und unterhalb des Mindestratings von B-, B3 oder einem anderen gleichwertigen Rating fallen, ist dieser Titel unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Monaten zu veräussern.

   bb) Geldmarktinstrumente (inklusive Derivate und kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) und Bankguthaben von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldnern weltweit.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

   ca) maximal 10% in nicht auf Schweizer Franken (CHF) lautende oder nicht gegen den Schweizer Franken abgesicherte Anlagen;

   cb) maximal 10% in Geldmarktinstrumente und Bankguthaben gemäss lit. bb);

   cc) insgesamt maximal 5% in Asset Backed Securities (ABS), Pflichtwandelanleihen (CoCo-Bonds) und hybride Anleihen;

   cd) maximal 49% in Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. d).

1.10.2. Anlagebeschränkungen der Teilvermögen

Anlagebeschränkungen der Teilvermögen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. §15) ersichtlich.

1.10.3. Sicherheitenstrategie

Als Sicherheiten sind die folgenden Arten zulässig:

- Barsicherheiten in der Referenzwährung des jeweiligen Teilvermögens sowie in folgenden, weiteren Währungen: Euro (EUR), United States Dollar (USD), Schweizer Franken (CHF) und Britische Pfund (GBP);

- Staatsanleihen, die von folgenden Staaten als Emittenten begeben sind: Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada, Niederlande, Schweden, Schweiz;

- Der Emittent der Sicherheit muss eine hohe Bonität aufweisen, wobei das Rating in der Regel mindestens S&P AA- bzw. Moodys Aa3 betragen muss, wobei das tiefere der beiden Ratings jeweils massgeblich ist;

- Die Sicherheiten müssen hoch liquide, börsentäglich bewertet und zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.

In folgendem Umfang ist eine Besicherung erforderlich:

- Es dürfen Sicherheiten im Umfang von höchstens 30% des Fondsvermögens entgegengenommen werden;

- Der Wert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens 100% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten betragen;

- Sicherheiten müssen angemessen diversifiziert sein, wobei bei Staatsanleihen Sicherheiten auch von einem einzelnen Staat entgegengenommen werden, wenn sich die Sicherheiten auf 6 verschiedene Emissionen verteilen und keine der Emissionen mehr als 30% des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilvermögens ausmacht;

- Barsicherheiten dürfen nicht wieder angelegt werden und Sicherheiten dürfen ihrerseits nicht ausgeliehen, weiter verpfändet, verkauft, neu angelegt oder zur Deckung von derivativen Finanzinstrumenten verwendet werden.

Die Sicherheitsmargen werden wie folgt festgelegt:

- Barsicherheiten erfordern keine Sicherheitsmarge, jedoch müssen bei Barsicherheiten in einer anderen als der Referenzwährung des entsprechenden Teilvermögens Währungsschwankungen ausgeglichen werden;

- bei Staatsanleihen wird die Sicherheitsmarge basierend auf der Restlaufzeit festgelegt. Die Restlaufzeit beträgt in der Regel nicht mehr als 10 Jahre, wobei diese in keinem Fall mehr als 30 Jahre betragen darf. Die folgende Tabelle enthält die Bandbreiten der jeweils angewandten Bewertungsabschläge:

Sicherheit	Bandbreiten
Bargeld	0%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit < 1 Jahr	0% - 3%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahren	2% - 5%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 5 bis 10 Jahren	2% - 7%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit über 10 Jahren	5% - 13%

1.10.4. Der Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zweck der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Credit-Default Swaps (CDS), Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Die Teilvermögen können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

1.11. Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils ergibt sich aus dem Verkehrswert des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des entsprechenden Teilvermögens, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Er wird auf einen Rappen gerundet.

1.12. Vergütungen und Nebenkosten

1.12.1. Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)

Maximale Management Fee der Fondsleitung. Diese ist der Tabelle 1 am Ende des Prospekts zu entnehmen und wird verwendet für die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf das Teilvermögen.

Service Fee zugunsten der Fondsleitung. Diese ist der Tabelle 1 am Ende des Prospekts zu entnehmen und wird verwendet für die Leitung als Fondsleitung und die in § 4 des Fondsvertrages aufgeführten Aufgaben der Depotbank.

Ausserdem können mit der Service Fee die folgenden

Dienstleistungen Dritter vergütet werden:

– Fondsadministration (insbesondere Berechnung der Nettoinventarwerte; Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise; Führung der Buchhaltung);

– Betrieb der mit den übertragenen Teilaufgaben im Zusammenhang stehenden IT Systeme sowie weitere administrative und logistische Aufgaben;

– Beratung bei der Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten;

– Compliance sowie Überwachung der Einhaltung der kollektivanlagegesetzlichen und fondsspezifischen Anlage- und Restriktionsvorschriften;

– Unterstützung bei der Erstellung des Jahres- bzw. Halbjahresberichtes, des Basisinformationsblatts sowie weiterer für die Anleger bestimmter Publikationen.

Zusätzlich können dem Umbrella-Fonds bzw. jedem Teilvermögen die weiteren in § 19 des Fondsertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden. Unter diese Nebenkosten können auch transaktionsgebundene Kosten subsumiert werden, welche im Zusammenhang mit Risikominderungspflichten gemäss Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015 anfallen.

Die effektiv angewandten Sätze sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf höchstens 2.50% p.a. betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, anzugeben.

1.12.2. Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen der Teilvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) ist in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts ersichtlich.

1.12.3. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte und die Depotbank bezahlen weder Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus noch Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

1.12.4. Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags)

Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschkommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland sind in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts ersichtlich.

1.12.5. Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreemens“) und geldwerte Vorteile („soft commissions“)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten „soft commissions“ geschlossen.

1.12.6. Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

1.13. Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.14. Rechtsform des Umbrella-Fonds

Der ZugerKB Fonds ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "übrige Fonds für traditionelle Anlagen" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die CACEIS Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, nimmt als Depotbank nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

1.15. Die wesentlichen Risiken

Die wesentlichen Risiken des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bestehen im allgemeinen Marktrisiko, im Kursänderungsrisiko, im Währungsrisiko, im Liquiditätsrisiko, in Anlagen in Emerging Markets und in mit OTC Anlagen verbundenen Risiken.

Der Wert der Anlagen richtet sich nach dem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklungen der in einem Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann. Die Teilvermögen

können insbesondere den nachfolgend genannten Risiken ausgesetzt sein. Es handelt sich nicht um eine abschliessende Aufzählung:

Allgemeines Marktrisiko
Die Teilvermögen können weltweit direkt und indirekt in Anlagen investieren. Politische Unsicherheit, Währungsexportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und der fiskalischen Rahmenbedingungen können die individuellen Anlagen der Teilvermögen und die Rendite negativ beeinflussen. Die Fondsleitung strebt insofern eine Begrenzung der Marktrisiken an, als sie die Anlagen vorab in den weltweit führenden Märkten tätigt.

Kursänderungsrisiko
Neben den Gewinn- und Ertragschancen beinhalten Anlagen stets auch Risiken. Anlagen in Aktien beinhalten höhere Risiken als solche in festverzinsliche Instrumente. Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder des Börsenklimas können erhebliche Kursausschläge zeitigen.
Bei festverzinslichen Wertpapieren und Wertrechten sind allfällige Kursveränderungen auch von den Laufzeiten der Anlagen abhängig. Festverzinsliche Anlagen mit kürzeren Laufzeiten weisen in der Regel geringere Kursrisiken auf als festverzinsliche Anlagen mit längeren Laufzeiten.
Eine Steigerung des allgemeinen Zinsniveaus kann bei festverzinslichen Anlagen zu Kursrückgängen führen, während andererseits Zinsrückgänge Kurssteigerungen nach sich ziehen können.
Das mit einer Anlage verbundene Bonitätsrisiko, d.h. das Risiko der Zahlungsunfähigkeit von Schuldnern, kann auch bei einer sorgfältigen Auswahl der zu erwerbenden Anlagen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Währungsrisiko
Die Teilvermögen können weltweit in Anlagen investieren, die auf verschiedene Währungen lauten können. Jede Anlage in einer Währung, welche nicht der Rechnungseinheit des Teilvermögens entspricht, ist mit einem Währungsrisiko verbunden. Die Fondsleitung kann Anlagen, die nicht auf die Rechnungseinheit lauten, gegen diese absichern, ist aber nicht verpflichtet, eine systematische Währungsabsicherung vorzunehmen.

Liquiditätsrisiko
Die Liquidität von individuellen Anlagen kann begrenzt sein. Dies hat zur Folge, dass die Fondsleitung unter gewissen Umständen eine Position nur mit erheblichen Schwierigkeiten verkaufen kann. Zusätzlich können in Ausnahmefällen an einer Börse kotierte Finanzinstrumente dekotiert werden.

Mit Anlagen in Emerging Markets und OTC verbundene Risiken
Die Emerging Markets befinden sich noch in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung, welches typischerweise mit einer hohen Kursvolatilität und temporären Liquiditätsengpässen verbunden sein kann. Zudem können die Staaten der Emerging Markets mit einem erhöhten politischen oder ökonomischen Risiko behaftet sein.

Insbesondere bei OTC-Geschäften mit Zertifikaten, derivativen und strukturierten Finanzprodukten muss neben dem Gegenparteirisiko des Emittenten auch das Marktrisiko, dem die Basiswerte unterliegen, Beachtung geschenkt werden. Neben einem möglichen Verlust aus dem Rückgang des Marktwerts der Basiswerte kann im Extremfall auch ein Gesamtverlust durch den Ausfall des Emittenten eintreten.

In dem Umfang in dem ein Teilvermögen Investitionen in indirekte Anlagen in Anlagen in Emerging Markets sowie in an einem OTC-Markt gehandelte Zertifikate, Derivative und strukturierte Finanzprodukte tätigt, besteht demnach ein erhöhtes Verlustrisiko.

Mit Anlagen in alternative Anlagen verbundene Risiken
Die Teilvermögen können jeweils in beschränktem Umfang in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. g) des Fondsvertrages investieren. Anlagen in alternative Anlagen dürfen ausschliesslich indirekt mittels der Anlage in diversifizierte kollektive Kapitalanlagen sowie diversifizierte Zertifikate oder strukturierte Produkte vorgenommen werden. Die Anlage in alternative Anlagen kann mit besonderen Risiken verbunden sein. Alternative Anlagen (z.B. Hedge Funds) können äusserst komplex sein (bspw. Derivateinsatz, Leerverkäufe) und ein hohes Risiko beinhalten. Ausserdem kann die Liquidität solcher Anlagen eingeschränkt sein. Im Umfang, in welchem für die Teilvermögen indirekte Anlagen in alternative Anlagen getätigt werden, besteht ein erhöhtes Verlustrisiko. Als alternative Anlagen können auch Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen schweizerischen Rechts der Art «übrige Fonds für alternative Anlagen» und Anteile an anderen ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, welche einem «übrigen Fonds für alternative Anlagen» schweizerischen Rechts entsprechen, erworben werden. Bei den Zielfonds kann es sich einerseits um kollektive Kapitalanlagen handeln, die zum Angebot in der Schweiz genehmigt sind, andererseits aber auch um ausländische kollektive Kapitalanlagen, welche nicht zum Angebot in der Schweiz genehmigt sind und nach der Schweizer Kollektivanlagengesetzgebung nicht genehmigungsfähig sind, insbesondere, weil sie im Herkunftsland keiner dem Anlegerschutz dienenden Aufsicht unterstehen, welche mit derjenigen in der Schweiz vergleichbar ist.

Nachhaltigkeitsrisiken:
Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse und Bedingungen mit Bezug zu ökologischen, sozialen oder die Unternehmensführung betreffenden Themen, die bei ihrem Eintreten tatsächlich oder potenziell einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Wert der Anlagen der Teilvermögen haben können. Verbunden sind diese Risiken hauptsächlich mit aus dem Klimawandel resultierenden Ereignissen (sog. physisches Klimarisiko) und mit Reaktionen der Gesellschaft auf den Klimawandel (sog. Klimawandelrisiko). Gesellschaftliche Ereignisse (z.B. Ungleichheit, Inklusion, Arbeitsverhältnisse, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder Mängel in der Unternehmensführung (z.B. wiederholte erhebliche Verstösse gegen internationale Vereinbarungen,

Bestechung, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können ebenfalls Nachhaltigkeitsrisiken schaffen. Nachhaltigkeitsrisiken werden vom Vermögensverwalter in dem Masse in die Anlageentscheidungen und die Risikoüberwachung einbezogen, als sie tatsächlich oder potenziell wesentliche Risiken und/oder Opportunitäten für die angestrebte Erwirtschaftung langfristig risikoadjustierter Renditen darstellen. Die Auswirkungen des Eintritts eines Nachhaltigkeitsrisikos können vielfältig sein und variieren je nach spezifischem Nachhaltigkeitsrisiko sowie betroffener Region und Anlageklasse. In der Regel wird der Eintritt eines Nachhaltigkeitsrisikos in Bezug auf eine Vermögensanlage eine negative Auswirkung auf deren Wert, unter Umständen auch einen vollständigen Wertverlust, zur Folge haben. Eine Beurteilung möglicher Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken kann daher nur mit Bezug auf ein bestimmtes Portfolio erfolgen.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen:
Das Fehlen etablierter Standards und harmonisierter Definitionen im Bereich des nachhaltigen Investierens kann zu unterschiedlichen Interpretationen und Ansätzen in der Festlegung und Umsetzung nachhaltiger Anlageziele führen, was die Vergleichbarkeit verschiedener nachhaltiger Finanzprodukte erschweren kann. Die fehlende standardisierte Taxonomie lässt dem Vermögensverwalter ein gewisses subjektives Ermessen bei der Ausgestaltung und Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen im Anlageprozess, dessen Ausübung nur eingeschränkt nachvollziehbar ist. Der Vermögensverwalter basiert seinen Analyseprozess sodann auf von den betreffenden Unternehmen selbst oder von Drittanbietern bezogenen Daten, deren Richtigkeit und Vollständigkeit vom Vermögensverwalter nur eingeschränkt überprüfbar sind. Die Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen im Anlageprozess kann die Wertentwicklung des Vermögens eines ESG-Teilvermögens beeinflussen. Entsprechend kann sich das Vermögen eines ESG-Teilvermögens im Vergleich zu einem ähnlichen Anlagefonds, bei dem Anlagen ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren getätigt werden, anders entwickeln und unter Umständen auch eine geringere Diversifikation aufweisen. Die Anwendung von Ausschlüssen im Anlageprozess eines ESG-Teilvermögens kann ferner dazu führen, dass ein ESG-Teilvermögen vorteilhafte Anlagen nicht tätigt oder veräussert und ganze Wirtschaftssektoren mit positiven Renditeaussichten nicht berücksichtigt, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung des ESG-Teilvermögens auswirken kann. Diese besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen gelten gleichermassen für alle Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds.

1.16. Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung überwacht mittels geeigneten Verfahren die Liquidität der Teilvermögen und stellt damit sicher, dass diese angemessen liquide sind, um Rücknahmeanträgen nachkommen zu können. Sie berücksichtigt dabei die Anlagestrategie, die Handelsfrequenz, die Liquidität der zugrunde liegenden Vermögenswerte und deren Bewertung sowie die Zusammensetzung des Anlegerkreises. Zudem werden die Teilvermögen unter Berücksichtigung von verschiedenen Stressszenarien auf Liquiditätsrisiken hin überprüft.

Die Fondsleitung überprüft regelmässig die Verfahren sowie die Abläufe und die Organisation des Liquiditätsmanagements. Sie führt zudem regelmässig eine Beurteilung der zu erwartenden Liquiditätsrisiken durch.

Soweit entsprechende Informationen vorliegen, überprüft die Fondsleitung auch regelmässig die Zusammensetzung des Anlegerkreises eines Teilvermögens, um potenzielle Auswirkungen auf die Liquidität der Teilvermögen zu bewerten.

Die Liquiditätsrisiken werden in Ziff. 1.15 «Die wesentlichen Risiken» näher beschrieben.

2. Informationen über die Fondsleitung

2.1. Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist die Vontobel Fonds Services AG, Zürich. Seit der Gründung im Jahre 1990 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Zürich im Fondsgeschäft tätig.

2.2. Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltete in der Schweiz per 1. Juni 2023 insgesamt 39 kollektive Kapitalanlagen (inkl. Teilvermögen), wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen auf CHF 17‘055 Mio. belief.

Die Fondsleitung hat ihren Sitz an der Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich. Die Internet- Adresse der Vontobel Gruppe lautet: www.vontobel.com.

2.3. Verwaltungs- und Leitorgane

Verwaltungsrat:

– Dominic Gaillard, Direktor, Vontobel Asset Management AG, Präsident

– Dorothee Wetzel, Direktor, Vontobel Asset Management AG

– Felix Lenhard, Direktor, Bank Vontobel AG

Geschäftsleitung:

– Daniel Spitzer, Stv. Direktor, Vontobel Fonds Services AG, Vorsitzender ad interim

– Madeleine Galgiani, Stv. Direktor, Vontobel Fonds Services AG

2.4. Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung betrug per 31. Dezember 2022 CHF 4 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt.

Die Vontobel Fonds Services AG ist eine hundertprozentige Tochter der Vontobel Holding AG, Zürich.

2.5. Übertragung der Anlageentscheide

Die Fondsleitung hat die Anlageentscheide für sämtliche Teilvermögen an die Zuger Kantonalbank, Zug, übertragen. Die Zuger Kantonalbank zeichnet sich aus durch ihre langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Vontobel Fonds Services AG und der Zuger Kantonalbank abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

2.6. Übertragung weiterer Teilaufgaben

Die Fondsleitung hat im Weiteren Teilaufgaben wie die Berechnung des Nettoinventarwertes, die Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise, die Führung der Buchhaltung, den Betrieb der mit diesen weiteren Teilaufgaben im Zusammenhang stehenden IT Systeme sowie weitere administrative und logistische Aufgaben an die CACEIS Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, übertragen. Diese ist gleichzeitig als Depotbank eingesetzt und zeichnet sich durch eine langjährige Erfahrung in der Administration von Anlagefonds aus. Zudem sind die Compliance sowie die Überwachung der Einhaltung der kollektivanlagegesetzlichen und fondsspezifischen Anlage- und Restriktionsvorschriften an die Bank Vontobel AG, Zürich, übertragen. Die genaue Ausführung der Aufträge regeln zwischen der Fondsleitung und der Depotbank bzw.- der Bank Vontobel AG abgeschlossene Verträge.

2.7. Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu übertragen, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Bei sämtlichen Teilvermögen übt die Fondsleitung die Mitgliedschaftsrechte aktiv aus. Sie wird dabei von Columbia Threadneedle Management Limited, ein auf diesen Bereich spezialisiertes Unternehmen, bzw. anderer von diesem kontrollierten Unternehmungen mittels Stimmrechtsempfehlungen und sonstiger administrativer Dienstleistungen beraten und unterstützt. Die Grundlagen dafür bilden die von Columbia Threadneedle Management Limited erarbeiteten und von der Fondsleitung übernommenen Grundsätze für die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte. Diese Grundsätze sind mit einer nachhaltigen Anlagepolitik abgestimmt.

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte umfasst die Ausübung der Stimm- und Wahlrechte (Voting). Voting hat mittel- bis langfristig zum Ziel, Verbesserungen in der Corporate Governance, im Bereich des nachhaltigen Wirtschaftens und der sozialen, ethischen sowie umweltverträglichen Verantwortung der Unternehmen zu erzielen und damit für den Anleger einen Wertzuwachs (Shareholder Value) zu erzielen.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt der zwischen der Vontobel Fonds Services AG und Columbia Threadneedle Management Limited abgeschlossener Vertrag.

3. Informationen über die Depotbank

3.1. Allgemeine Angaben zur Depotbank

Depotbank ist die CACEIS Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich. CACEIS Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, ist eine von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA bewilligte schweizerische Zweigniederlassung einer ausländischen Bank, Depotbank im Sinne des Kollektivanlagengesetzes sowie Vertreterin von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen mit Sitz in Zürich, Schweiz. CACEIS Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, ist eine Zweigniederlassung der CACEIS Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Luxemburg. CACEIS Investor Services Bank S.A. ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (RCS) unter der Nummer B-47192 registriert und wurde 1994 unter dem Namen "First European Transfer Agent" errichtet. Sie hält eine Banklizenz nach dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor, und ist auf Depotbank-, Fondverwaltungs- und damit verbundene Dienstleistungen spezialisiert.

3.2. Weitere Angaben zur Depotbank

CACEIS Investor Services Bank S.A., bietet Verwaltungsgesellschaften von kollektiven Kapitalanlagen, Asset Managern, Pensionskassen oder anderen institutionellen Finanzinvestoren eine Vielzahl von Dienstleistungen an, einschliesslich der globalen Verwahrung von Vermögenswerten, Administration von kollektiven Kapitalanlagen, Führung des Investorenregisters sowie weitere Dienstleistungen im Bereich kollektiver Kapitalanlagen.
Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Mit der Übertragung

der Aufbewahrung des Fondsvermögens auf Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland gehen folgende Risiken einher: Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers beziehungsweise höherer Gewalt resultieren kann. Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als „Participating Foreign Financial Institution (PFFI)“ im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

4. Informationen über Dritte

4.1. Zahlstelle

Zahlstelle ist die folgende Bank:

– CACEIS Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich

4.2. Vertreiber

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Umbrella-Fonds und seiner Teilvermögen ist das folgende Institut beauftragt worden:

– Zuger Kantonalbank, Zug

5. Weitere Informationen

5.1. Nützliche Hinweise

Valorennummer: vgl. Tabelle 1 am Ende des Prospekts
ISIN-Nummer: vgl. Tabelle 1 am Ende des Prospekts
Rechnungseinheit: vgl. Tabelle 1 am Ende des Prospekts

5.2. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.zugerkb.ch abgerufen werden.
Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung eines Teilvermögens oder des Umbrella- Fonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

Preisveröffentlichungen für alle Anteilsklassen jedes Teilvermögens erfolgen für jeden Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von entsprechenden Anteilen getätigt werden, mindestens aber an jedem ersten und dritten Mittwoch im Monat (bzw. dem darauf folgenden Bankwerktag) sowie am letzten Wochentag (Montag – Freitag) des Kalenderjahres, auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data (www.swissfunddata.ch).

5.3. Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Die ausgegebenen Anteile der Teilvermögen dürfen nur in Ländern zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der Fondsleitung oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Erlaubnis zur öffentlichen Vertriebstätigkeit seitens der örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde, handelt es sich bei diesem Prospekt nicht um ein öffentliches Angebot zum Erwerb von Fondsanteilen bzw. darf dieser Prospekt nicht zum Zwecke eines solchen öffentlichen Angebots verwendet werden.

a) Für folgende Länder liegt eine Bewilligung für die Vertriebstätigkeit vor:
   - Schweiz.

b) Anteile der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Anteile der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds sind weder gemäss dem US Securities Act 1933 noch dem US Investment Company Act 1940 in den Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Sie können den US Personen weder direkt noch indirekt zum Kauf angeboten oder verkauft werden.

US-Personen sind Personen, die durch US- amerikanische Gesetzgebungs- oder Regulierungsgesetze (hauptsächlich den US Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung) als "US- Personen" definiert sind.

Es ist der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gestattet, Zeichnungen zurückzuweisen, sowie gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen zu untersagen oder zu begrenzen.

6. Weitere Anlageinformationen

6.1. Bisherige Ergebnisse

Die Angaben zur Performance des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen werden in den Jahres- und Halbjahresberichten aufgeführt.

6.2. Profil des typischen Anlegers

6.2.1 Strategie ESG Konservativ (CHF) und Strategie ESG Ausgewogen (CHF)

Die Teilvermögen Strategie ESG Konservativ (CHF) und Strategie ESG Ausgewogen (CHF) eignen sich für private und institutionelle Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont und mittlerer Risikoneigung, die neben den üblicherweise in ein breit diversifiziertes Portfolio von kurz- bis mittelfristigen, fest- und variabelverzinslichen Wertpapieren wie Aktien, Obligationen etc. auch indirekt in Immobilien und alternative Anlagen investieren und in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen eine angemessene Anlagerendite und Kapitalerträge erzielen wollen.

6.2.2 Strategie ESG Dynamisch (CHF)

Das Teilvermögen Strategie ESG Dynamisch (CHF) eignet sich für private und institutionelle Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont und mittlerer bis hoher Risikoneigung, die neben den üblicherweise in ein breit diversifiziertes Portfolio von kurz- bis mittelfristigen, fest- und variabelverzinslichen Wertpapieren wie Aktien, Obligationen etc. auch indirekt in Immobilien und alternative Anlagen investieren und in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen eine angemessene Anlagerendite und Kapitalerträge erzielen wollen.

6.2.3 Aktien ESG Schweiz (CHF), Aktien ESG Europa (EUR) und Aktien ESG USA (USD)

Die Teilvermögen Aktien ESG Schweiz (CHF), Aktien ESG Europa (EUR) und Aktien ESG USA (USD) eignen sich für private und institutionelle Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont und mittlerer bis hoher Risikoneigung, die hauptsächlich in Aktien investieren und in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen angemessene Kapitalerträge erzielen wollen.

6.2.4 Obligationen ESG (CHF)

Das Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie einen laufenden Ertrag suchen. Die Anleger können zeitweilig Schwankungen des Inventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen und sind nicht auf einen bestimmten Termin hin auf eine Realisierung der Anlage angewiesen.

6.3. Verantwortungsvolles Investieren

6.3.1. Allgemein

Der rechtliche und regulatorische Rahmen für verantwortungsvolles Investieren ist noch nicht abgeschlossen und entwickelt sich weiterhin dynamisch. Es entstehen zudem fortlaufend neue Methoden und die Verfügbarkeit von Daten verbessert sich ständig, was sich auf die nachfolgend beschriebene Umsetzung und Überwachung einer ESG-Anlagestrategie auswirken kann. Als verantwortungsvolles Investieren bezeichnet man allgemein die angemessene Berücksichtigung von Umwelt (*Environmental,* "E"*)*, Soziales (*Social,* "S") und die Unternehmensführung (*Governance*, "G") betreffenden Aspekten ("**ESG-Faktoren**") bei Anlageentscheidungen. Obwohl keine abschliessende Aufzählung oder allgemein verbindliche Definitionen der Themen und Faktoren zur Verfügung stehen, die unter dem Konzept von "Nachhaltigkeit" oder auch "ESG" zusammengefasst werden können, kann darunter die Umsetzung von Grundsätzen verstanden werden, die eine umweltverträgliche und nachhaltige Entwicklung fördern. Eine Entwicklung kann dann als nachhaltig gelten, wenn sie den gegenwärtigen Bedarf zu decken vermag, ohne gleichzeitig späteren Generationen die Möglichkeit zur Deckung ihres Bedarfes zu verbauen (Definition gemäss Brundtland-Kommission 1987, Rio-Weltgipfel 1992 und lokale Agenda 21 der Vereinten Nationen). Eine Unternehmung gilt dann als nachhaltig, wenn durch ihre Tätigkeiten dauerhaft positive Wirkungen zur Erreichung einer nachhaltigen Wirtschaftsweise ausgehen, was mittels kontinuierlicher Optimierung von Prozessen und Produkten bzw. Dienstleistungen unterstützt werden kann.
Die Zuger Kantonalbank als Vermögensverwalter hat ein Nachhaltigkeitskonzept erlassen ("**Nachhaltigkeitskonzept**"), welches ihre Bestrebungen und Handlungen im Zusammenhang mit verantwortungsvollem Investieren regelt. Mehrere Beteiligte innerhalb der Organisation des Vermögensverwalters (insbesondere ein "**ESG Gremium**") begleiten die Entwicklung und Umsetzung des vorgenannten Nachhaltigkeitskonzepts, beinhaltend auch die ESG-Grundphilosophie, auf verschiedenen Ebenen durch die Beratung der Leitungs- und Aufsichtsorgane und die Steuerung nachhaltiger Produkte (u.a. durch die Festlegung der Nachhaltigkeitsstrategie, die Zusammenarbeit mit spezialisierten Drittanbietern und die Pflege von Ausschluss- und Bewertungskriterien). Das ESG Gremium ist auch zuständig für die Beurteilung der Anwendung von ESG-Standards in Einzelfällen. Das Nachhaltigkeitskonzept wird auch auf die Verwaltung der Teilvermögen mit einer expliziten ESG-Anlagestrategie ("**ESG-Teilvermögen**"), angewendet.

6.3.2. Nachhaltigkeitsansätze

Im Zusammenhang mit ESG-Teilvermögen können gemäss dem Nachhaltigkeitskonzept und dem jeweiligen Anlageziel die folgenden wesentlichen Nachhaltigkeitsansätze oder Kombinationen derselben Anwendung finden.

Ausschlüsse (*Negative Screening*): Ausschluss von Emittenten, die gegen definierte Normen oder Werte verstossen, die in engem Zusammenhang mit den Zielsetzungen der Nachhaltigkeit stehen, wobei folgende Ausschlüsse systematisch vorgenommen werden:

- **Normenbasierte Ausschlüsse**:
  - Emittenten, die bekannterweise Verstösse gegen internationale Standards und Normen begehen, bspw. durch Menschenrechtsverletzungen, Korruption usw. Die Grundlage für die Identifizierung und Beurteilung dieser Normenverstösse bilden ESG-Daten der spezialisierten Anbieterin MSCI Inc. und ihrer Tochtergesellschaften ("**MSCI**"), wobei diejenigen Emittenten ausgeschlossen werden, die gemäss MSCI betreffend der Einhaltung der Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (www.unglobalcompact.org) den Status "Fail" erhalten oder die ein "rote Flagge" gemäss *MSCI ESG Controversies* aufweisen.
  - Emittenten, die gemäss von MSCI bezogenen ESG-Daten einen Bezug zu kontroversen oder nuklearen Waffen haben (Entwicklung, Herstellung, Lagerung oder Vertrieb). Als kontroverse

Waffen gelten militärische Waffen, die keinen Unterschied zwischen militärischen und zivilen Zielen machen, unverhältnismässig schädlich sind oder die international verboten sind. Darunter fallen Streumunition, Landminen, Antipersonenminen, biologische und chemische Waffen, Waffen mit angereichertem Uran, Blendlaserwaffen, Brandwaffen oder Splitterwaffen. Als nukleare Waffen gelten Waffen, deren Krafteinwirkung im Gegensatz zu konventionellen Waffen auf Kernspaltung oder Kernfusion basieren.

- **Wertebasierte Ausschlüsse**:
  - Emittenten, die gemäss von MSCI bezogenen ESG-Daten in den nachfolgenden ESG-kritischen Geschäftsfeldern einen Umsatzanteil von 5% oder mehr erzielen: konventionelle Waffen, Thermalkohle, unkonventionelles Öl & Gas, Nuklearenergie, Erwachsenenunterhaltung, Tabak oder Glücksspiel.
  - Emittenten, die bei vorhandenem ESG-Rating nur ein Mindest-ESG-Rating von "B" oder "CCC" auf einer von MSCI erstellten ESG-Rating Skala von höchstens "AAA" bis "CCC" aufweisen. Das ESG-Rating von MSCI bewertet die Unternehmensführung als auch die Umwelt- und Sozialwirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen und vergleicht diese innerhalb von Sektoren.
- **Länderbasierte Ausschlüsse**:
  - Staaten, die gemäss von MSCI bezogenen ESG-Daten systematisch gegen internationale Normen verstossen und darum von UN-Sanktionen (United Nations Security Council trade sanctions) betroffen sind.
  - Staatsanleihen, die bei vorhandenem ESG-Rating nur ein Mindest-ESG-Rating von "B" oder "CCC" auf einer von MSCI erstellten ESG-Rating Skala von höchstens "AAA" bis "CCC" aufweisen.

Diese Ausschlusskriterien bzw. kontroversen Geschäftsfelder und Umsatzschwellen können aufgrund einer weiteren Detaillierung im Nachhaltigkeitskonzept laufend angepasst und in einem aktualisierten Prospekt in der vorstehenden Beschreibung entsprechend abgebildet werden.

ESG-Integration: Integration von ESG-Faktoren in verschiedene Schritte des Anlageprozesses durch eine Verknüpfung von Finanzinformationen mit bestimmten ESG-bezogenen Aspekten. Da sich die Anlageprozesse je nach Anlageklasse, Anlagestrategie und Verfügbarkeit von ESG-Daten unterscheiden, definiert der Vermögensverwalter die spezifischen Massnahmen zur Umsetzung der ESG-Integration für jedes ESG-Teilvermögen, wobei durch den Vermögensverwalter gemäss abschliessender Aufzählung im jeweiligen Anlageziel die folgenden Instrumente und Methoden für eine Integration von ESG-Faktoren angewendet werden können:

- ***Positive Screening / Tilting***: Die Nachhaltigkeit von Titeln im Basisanlageuniversum der jeweiligen Vergleichsindizes wird durch eine von MSCI erstellte Bewertung mit einem ESG-Score zwischen 0 bis höchstens 10 charakterisiert. Der ESG-Score wird zugleich einem Ratingcode von "CCC" bis höchstens "AAA" zugeordnet und bewertet die Unternehmensführung als auch die Umwelt- und Sozialwirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen und vergleicht diese innerhalb von Sektoren. MSCI hat durch eigene Analyse ein objektives und quantitatives Bewertungsmodell entwickelt, welches das Nachhaltigkeitsprofil von Unternehmen aufgrund einer detaillierten Analyse öffentlich zugänglicher Daten möglichst genau abbildet. Sowohl der ESG-Score als auch das ESG-Rating messen die Resilienz eines Unternehmens gegenüber langfristigen, branchenrelevanten ESG-Risiken und bestimmen, wie gut diese Risiken im Vergleich zu Mitbewerbern kontrolliert und gesteuert werden. Bei der Zusammenstellung des Portfolios eines ESG-Teilvermögens übertrifft der Vermögensverwalter mittels eines Optimierungsverfahrens den ESG-Score des jeweiligen Basisanlageuniversums, womit eine **Verbesserung des ESG-Score** des ESG-Teilvermögens gegenüber jenem des jeweiligen Vergleichsindexes erzielt wird. Bei ESG-Teilvermögen ohne Vergleichsindex wird eine Verbesserung des ESG-Score dadurch erreicht, dass bei der Zusammenstellung des Portfolios die Gewichtung aller Titel im Fondsvermögen des ESG-Teilvermögens einen im Anlageziel definierten ESG-Score und Prozentsatz nicht unterschreiten darf.

Auswahl von Zielfonds: Andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) müssen über eine definierte Nachhaltigkeitspolitik verfügen, welche neben Ausschlüssen weitere Nachhaltigkeitsansätze (z.B. ESG-Integration, thematische Anlagen, *Impact Investing*) beinhaltet. Investierbare Zielfonds haben eine mit den für die ESG-Teilvermögen geltenden Nachhaltigkeitsvorgaben vergleichbare Nachhaltigkeitspolitik zu verfolgen, wobei die einzelnen Nachhaltigkeitsansätze dem Nachhaltigkeitskonzept des Vermögensverwalters und den für das jeweilige ESG-Teilvermögen angewandten Nachhaltigkeitsansätzen nicht zwingend entsprechen müssen. Insbesondere bestehen keine Vorgaben an die vom jeweiligen Verwalter eines Zielfonds berücksichtigten ESG-Datenanbieter und -quellen und die genaue Operationalisierung der Integration der ESG-Faktoren in den Anlageprozess. In Zielfonds, welche diese Anforderungen nicht erfüllen, oder für welche keine ausreichende ESG-Datenabdeckung besteht bzw. in Zielfonds, welche ausschliesslich "Ausschlüsse" als Nachhaltigkeitsansatz anwenden, kann nur im Rahmen der im jeweiligen Anlageziel der ESG-Teilvermögen genannten Limite für Anlagen, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den angewandten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, investiert werden.

Stimmrechtsausübung (*Voting*): Vertretung bei Gesellschafterversammlungen und Ausübung von Stimmrechten (*Proxy Voting*). Die Stimmrechte werden nicht im Ermessen des Vermögensverwalters, sondern durch die Fondsleitung selbst aktiv ausgeübt. Die Fondsleitung kann sich bei der Stimmrechtsausübung von einem auf diesen Bereich spezialisierten Unternehmen bzw. anderer von diesen kontrollierten Unternehmen mittels Stimmrechtsempfehlungen und sonstigen administrativen Dienstleistungen beraten und unterstützen lassen (siehe Ziff. 2.7 dieses Prospekts).

6.4. Selektions- und Überwachungsprozess für Zielfonds / Vor- und Nachteile einer Dachfonds Struktur

Einzelne Teilvermögen des Umbrella-Fonds können mehr als 49% ihres Vermögens in andere kollektive Kapitalanlagen investieren und qualifizieren daher als Dachfonds.

Die Auswahl der kollektiven Kapitalanlagen ist bei diesen Teilvermögen auf einem mehrstufigen Analyseprozess aufgebaut und gliedert sich im Wesentlichen in die quantitative Analyse einerseits und in die qualitative andererseits. Während auf der quantitativen Seite vor allem Risiko- und Ertragszahlen der kollektiven Kapitalanlagen im Vordergrund stehen, sind dies auf der qualitativen Ebene nicht direkt messbare Faktoren, die sich beispielsweise auf die Fondsmanagementqualität und die Fondsgesellschaft beziehen. Die quantitative Analyse der kollektiven Kapitalanlagen erfolgt anhand von an Referenzindices gemessenen Daten. Gleichzeitig wird über den massgeblichen Zeitraum das Risiko in Form der monatlichen und jährlichen Volatilität, die Korrelation der Fondsentwicklung gegenüber dem Referenzindex sowie das Ertrags/Risikoverhältnis der kollektiven Kapitalanlage analysiert. Zusätzlich werden die kollektiven Kapitalanlagen einer periodischen Performance- und Risikoanalyse unterzogen, wobei der Vergleich anhand marktgängiger Indices und vergleichbaren kollektiven Kapitalanlagen erfolgt. In einer qualitativen Analyse werden Fondsmanagement, Managementstil, Informationsqualität, Assets under Management, Risk Control, Erfahrung etc. berücksichtigt. Investitionen werden nur in kollektive Kapitalanlagen, welche einen transparenten und professionellen Anlageprozess aufweisen, getätigt.

Neben oben aufgeführten Punkten werden bei der Auswahl von kollektiven Kapitalanlagen insbesondere die direkten Kosten wie Verwaltungskommission, TER sowie indirekte Kosten wie Steuern (Rückforderung Quellensteuern), Kosten aufgrund des Fondsdomizils (Stempelsteuern), Bid-Ask Spread bei ETFs und Ausgabe- und Rücknahmekommissionen geprüft, mit dem Ziel, eine kostengünstige Selektion zu vollziehen. Zudem werden bei der Auswahl Rahmenbedingungen wie Grösse, Tracking Error, Replikationsmethode und Effektenleihe berücksichtigt.

Wesentliche Vor- und Nachteile der Dachfonds-Struktur dieser Teilvermögen gegenüber Direktanlagen sind:

Vorteile:

- geringere Transaktionskosten und tiefere Kosten für die Verwaltung;
- tendenziell breitere Risikostreuung;
- geringere Volatilität;
- laufende Kontrolle und Überwachung der verschiedenen Zielfonds.

Nachteile:

- mögliche Beeinträchtigung der Performance durch die breite Risikostreuung;
- gewisse Kosten (bspw. Vergütungen an die Fondsleitung, Prüfkosten, etc.) können doppelt anfallen, d.h. einmal im Dachfonds und bei den Zielfonds, in welche der Dachfonds sein Vermögen investiert.

7. Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Tabelle 1
(15. Januar 2023)

Teilvermögen	Anteilsklassen	Valorennummer	ISIN-Nummer	Rechnungseinheit	Anteilsklassenwährung	Max. Ausgabe-/Rücknahme-/Umtauschkommission zulasten der Anleger[1]	Max. Management Fee zulasten des Teilvermögens[2]	Max. Service Fee zulasten des Teilvermögens[3]	Max. zu- oder Abschlag zum Nettoinventar wert gemäss SSP-Methode (Swing Factor)[4]	Bewertungstag: Anzahl Bankwerktage ab Zeichnung/Rücknahme	Valutatage: Anzahl Bankwerktage ab Bewertungstag	Übertragung der Anlageentscheide	Cut-off Zeit für Zeichnungen und Rücknahmen	Total Expense Ratio (TER) per 31.05.2023
Strategie ESG Konservativ (CHF)	B[5]	27610084	CH0276100846	CHF	CHF	2.00%/2.00%/2.00%	1.20%	0.16%	n/a	1	2	Zuger Kantonalbank	15:45 Uhr Zürich Ortszeit	1.02%
	BV[6]	38249232	CH0382492327		CHF									1.02%
Strategie ESG Ausgewogen (CHF)	B[5]	27610110	CH0276101109	CHF	CHF	2.00%/2.00%/2.00%	1.40%	0.16%	n/a	1	2	Zuger Kantonalbank	15:45 Uhr Zürich Ortszeit	1.12%
	BV[6]	38249106	CH0382491063		CHF									1.12%
Strategie ESG Dynamisch (CHF)	B[5]	43900019	CH0439000198	CHF	CHF	2.00%/2.00%/2.00%	1.60%	0.16%	n/a	1	2	Zuger Kantonalbank	15:45 Uhr Zürich Ortszeit	1.24%
	BV[6]	43583061	CH0435830614		CHF									1.24%
Aktien ESG Schweiz (CHF)	A[7]	43583062	CH0435830622	CHF	CHF	2.00%/2.00%/2.00%	1.60%	0.16%	n/a	1	1	Zuger Kantonalbank	15:45 Uhr Zürich Ortszeit	1.31%
	I[8]	43583063	CH0435830630		CHF									0.66%
	N[9]	128455710	CH1284557100		CHF		0.00%							n/a
Aktien ESG Europa (EUR)	A[7]	43583064	CH0435830648	EUR	EUR	2.00%/2.00%/2.00%	1.70%	0.16%	1.00%	1	1	Zuger Kantonalbank	15:45 Uhr Zürich Ortszeit	1.43%
	AH[10]	43583065	CH0435830655		EUR									n/a
	I[8]	43583066	CH0435830663		EUR									0.73%
	IH[11]	43583067	CH0435830671		EUR									n/a
	N[9]	128455711	CH1284557118		EUR		0.00%							
Aktien ESG USA (USD)	A[7]	43583068	CH0435830689	USD	USD	2.00%/2.00%/2.00%	1.70%	0.16%	n/a	1	1	Zuger Kantonalbank	15:45 Uhr Zürich Ortszeit	1.43%
	AH[10]	43583069	CH0435830697		USD									n/a
	I[8]	43583070	CH0435830705		USD									0.73%
	IH[11]	43583071	CH0435830713		USD									n/a
	N[9]	128455712	CH1284557126		USD		0.00%							n/a
Obligationen ESG (CHF)	A[7]	129774937	CH1297749371	CHF	CHF	2.00%/2.00%/2.00%	0.90%	0.16%	0.50%	1	1	Zuger Kantonalbank	15:45 Uhr Zürich Ortszeit	n/a
	B[5]	129774938	CH1297749389		CHF									n/a
	I[8]	129774939	CH1297749397		CHF									n/a
	N[9]	129774940	CH1297749405		CHF		0.00%							n/a

1) Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags): Ausgabekommissionen zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland. Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland.

2) Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Teilvermögens (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags): Für die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten der jeweiligen Teilvermögen eine Kommission in Rechnung, deren jährliche maximale Höhe sich für jedes Teilvermögen unterscheiden kann und die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Vermögensverwaltung und Vertriebskommission, kurz "Management Fee" genannt). Zusätzlich können dem Teilvermögen die weiteren in § 19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

3) Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Teilvermögens (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags): Für die Leitung als Fondsleitung und die in §4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Fondsleitung jedem Teilvermögen eine Kommission in Höhe von höchstens 0.16% p.a. des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilvermögens, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Fondsleitungs- und Depotbankkommission, kurz "Service Fee" genannt). Die Entschädigung der Depotbank für deren in dieser Ziffer genannte Leistungen obliegt der Fondsleitung. Zusätzlich können dem Teilvermögen die weiteren in § 19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

4) Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags): Die maximale Anpassung des Nettoinventarwerts (Swing Factor) ist in § 18 Ziff. 3 des Fondsvertrags festgesetzt.

5) Die B-Klasse wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum und ist thesaurierend.

6) Die BV-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte institutionelle Anleger und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der "BV-Klasse" steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, und die der Aufsicht des Bundes unterstellten oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer, bei welchen die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung gemäss Art. 38a VStV der Erträge an die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV erfüllt wird.

7) Die A-Klasse wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum und ist ausschüttend.

8) Die I-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der I-Klasse „Qualifizierte Anleger“ gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG. Von dieser Definition ausgeschlossen sind jedoch Privatkundinnen und -kunden mit einem Anlageberatungsverhältnis nach Art. 10 Abs. 3ter KAG. Soweit Banken und Effektenhändler und andere „Qualifizierte Anleger“ mit vergleichbaren Funktionen Anteile für Rechnung ihres Kunden halten, gelten sie in diesem Zusammenhang nicht als „Qualifizierte Anleger“ gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG.

9) Die N-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist ausschüttend. Als zugelassene Anleger in Verbindung mit der N-Klasse gelten Anleger, die zum einen als «Qualifizierte Anleger» gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG qualifizieren und zum andern eine schriftliche Vereinbarung mit der Zuger Kantonalbank zwecks Investition in das Vermögen der Teilvermögen unterzeichnet haben. Soweit Banken und Effektenhändler und andere Qualifizierte Anleger mit vergleichbaren Funktionen Anteile für Rechnung ihres Kunden halten, gelten sie in diesem Zusammenhang nicht als Qualifizierte Anleger. Die Zeichnung oder der Erwerb der N-Klasse muss ausdrücklich in der vorstehend genannten schriftlichen Vereinbarung vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf das Teilvermögen wird im Rahmen dieser schriftlichen Vereinbarung erhoben.

10) Die AH-Klasse wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum und ist ausschüttend. Dabei wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Zeichnungswährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Zeichnungswährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird. Die Zeichnungswährung ist der Schweizer Franken bei den Teilvermögen Aktien ESG Europa (EUR) und Aktien ESG USA (USD).

11) Die IH-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Dabei wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Zeichnungswährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Netto- fondsvermögen der Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Zeichnungswährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird. Die Zeichnungswährung ist der Schweizer Franken bei den Teilvermögen Aktien ESG Europa (EUR) und Aktien ESG USA (USD). Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der IH-Klasse „Qualifizierte Anleger“ gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG. Von dieser Definition ausgeschlossen sind jedoch Privatkundinnen und -kunden mit einem Anlageberatungsverhältnis nach Art. 10 Abs. 3ter KAG. Soweit Banken und Effektenhändler und andere „Qualifizierte Anleger“ mit vergleichbaren Funktionen Anteile für Rechnung ihres Kunden halten, gelten sie in diesem Zusammenhang nicht als „Qualifizierte Anleger“ gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG.

Tabelle 2: Liste der Gewichtungen der Zielfonds im Vermögen der Dachfonds gemäss § 15 Ziff. 14

Dachfonds	Zielfonds	Gewichtung des Zielfonds im Dachfonds in %	Daten per
Strategie ESG Konservativ (CHF)	Aktien ESG Schweiz (CHF);	[…]	15. Januar 2024
	Aktien ESG Europa (EUR);	[…]	
	Aktien ESG USA (USD);	[…]	
	Obligationen ESG (CHF).	[…]	
Strategie ESG Ausgewogen (CHF)	Aktien ESG Schweiz (CHF);	[…]	15. Januar 2024
	Aktien ESG Europa (EUR);	[…]	
	Aktien ESG USA (USD);	[…]	
	Obligationen ESG (CHF).	[…]	
Strategie ESG Dynamisch (CHF)	Aktien ESG Schweiz (CHF);	[…]	15. Januar 2024
	Aktien ESG Europa (EUR);	[…]	
	Aktien ESG USA (USD);	[…]	
	Obligationen ESG (CHF).	[…]	

.

Teil 2 Fondsvertrag

I. Grundlagen

§1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung ZugerKB Fonds (nachfolgend der "Umbrella-Fonds") besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art "übrige Fonds für traditionelle Anlagen" im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. i.V.m. Art. 92 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

   – Strategie ESG Konservativ (CHF)

   – Strategie ESG Ausgewogen (CHF)

   – Strategie ESG Dynamisch (CHF)

   – Aktien ESG Schweiz (CHF)

   – Aktien ESG Europa (EUR)

   – Aktien ESG USA (USD)

   – Obligationen ESG (CHF)

2. Fondsleitung ist die Vontobel Fonds Services AG, Zürich.

3. Depotbank ist die CACEIS Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich.

4. Vermögensverwalter ist die Zuger Kantonalbank, Zug.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anleger[1] einerseits und Fondsleitung und Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.

[1] Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

3. Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

   Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

   Die Anlageentscheide dürfen weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen übertragen werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung oder der Anleger kollidieren können.

   Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.

5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder den Umbrella-Fonds oder einzelne Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.

6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.

2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie

handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.

4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.

5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.

   Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:

   a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;

   b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;

   c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;

   d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

   Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

   Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.

8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt.
   Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.

2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella- Fonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.

3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Erfolg desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens ist ausgeschlossen.

5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.

6. Die Anleger können den Fondsvertrag grundsätzlich täglich kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen.

7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen und fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Depotbank, die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:

   a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;

   b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.

9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:

   a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;

   b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;

   c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauffolgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des jeweiligen Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögen als Ganzes.

2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.

3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.
   Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

4. Zurzeit bestehen folgende Anteilsklassen:

Teilvermögen	Anteilsklasse
Strategie ESG Konservativ (CHF)	B, BV
Strategie ESG Ausgewogen (CHF)	B, BV
Strategie ESG Dynamisch (CHF)	B, BV
Aktien ESG Schweiz (CHF)	A, I, N
Aktien ESG Europa (EUR)	A, AH, I, IH, N
Aktien ESG USA (USD)	A, AH, I, IH, N
Obligationen ESG (CHF)	A, B, I, N

- Die A-Klasse wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum und ist ausschüttend.

- Die AH-Klasse wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum und ist ausschüttend. Dabei wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Zeichnungswährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Zeichnungswährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird.
- Die Zeichnungswährung ist der Schweizer Franken bei den Teilvermögen Aktien ESG Europa (EUR) und Aktien ESG USA (USD).

- Die B-Klasse wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum und ist thesaurierend.

- Die BV-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte institutionelle Anleger und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der BV-Klasse steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, unterstellten oder inländische öffentlich- rechtliche Lebensversicherer, bei welchen die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung gemäss Art. 38a VStV der Erträge an die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV erfüllt wird der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, und die der Aufsicht des Bundes.

- Die I-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der I-Klasse „Qualifizierte Anleger“ gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG. Von dieser Definition ausgeschlossen sind jedoch Privatkundinnen und -kunden mit einem Anlageberatungsverhältnis nach Art. 10 Abs. 3ter KAG. Soweit Banken und Effektenhändler und andere „Qualifizierte Anleger“ mit vergleichbaren Funktionen Anteile für Rechnung ihres Kunden halten, gelten sie in diesem Zusammenhang nicht als „Qualifizierte Anleger“ gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG.

- Die IH-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Dabei wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Zeichnungswährung der jeweiligen Anteilklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Zeichnungswährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird. Die Zeichnungswährung ist der Schweizer Franken bei den Teilvermögen Aktien ESG Europa (EUR) und Aktien ESG USA (USD). Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der IH-Klasse „Qualifizierte Anleger“ gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG. Von dieser Definition ausgeschlossen sind jedoch Privatkundinnen und -kunden mit einem Anlageberatungsverhältnis nach Art. 10 Abs. 3ter KAG. Soweit Banken und Effektenhändler und andere „Qualifizierte Anleger“ mit vergleichbaren Funktionen Anteile für Rechnung ihres Kunden halten, gelten sie in diesem Zusammenhang nicht als „Qualifizierte Anleger“ gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG.

- Die N-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist ausschüttend. Als zugelassene Anleger in Verbindung mit der N-Klasse gelten Anleger, die zum einen als «Qualifizierte Anleger» gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG qualifizieren und zum andern eine schriftliche Vereinbarung mit der Zuger Kantonalbank zwecks Investition in das Vermögen der Teilvermögen unterzeichnet haben. Soweit Banken und Effektenhändler und andere Qualifizierte Anleger mit vergleichbaren Funktionen Anteile für Rechnung ihres Kunden halten, gelten sie in diesem Zusammenhang nicht als Qualifizierte Anleger. Die Zeichnung oder der Erwerb der N-Klasse muss ausdrücklich in der vorstehend genannten schriftlichen Vereinbarung vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf das Teilvermögen wird im Rahmen dieser schriftlichen Vereinbarung erhoben.

  Die Beurteilung, ob die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind, obliegt der Fondsleitung, der Depotbank und deren Beauftragten.

  Die Fondsleitung behält das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen, die sich namentlich in ihrer Kommissionshöhe, Mindestzeichnung und Anlegerkreis unterscheiden können.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilsscheines zu verlangen.

6. Die Depotbank und die Fondsleitung sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.

2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wiederherzustellen.

§8 Anlageziel und Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in folgende Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offengelegt:

a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

   Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 lit. g) einzubeziehen

b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss lit. a), Derivate gemäss lit. b), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d), Geldmarktinstrumente gemäss lit. e), strukturierte Produkte gemäss lit. c), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen, Edelmetalle, Rohstoffe oder Ähnliches zu Grunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt;

   OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss lit. a), Derivate gemäss lit. b), strukturierte Produkte gemäss lit. c), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d), Geldmarktinstrumente gemäss lit. e), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt;

   OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

d) Anlagen in folgende kollektive Kapitalanlagen:

   da) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen schweizerischen Rechts der Art «Effektenfonds»;

   db) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen schweizerischen Rechts der Art «übrige Fonds für traditionelle Anlagen»;

dc) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen schweizerischen Rechts der Art «Immobilienfonds»;

dd) Anteile an anderen ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, welche einem «Effektenfonds» oder einem «übrigen Fonds für traditionelle Anlagen» schweizerischen Rechts entsprechen;

de) Anteile an anderen ausländischen Immobilienfonds, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden (einschliesslich Real Estate Investment Trusts (REITS) und Immobilien-Investmentgesellschaften);

Unter dieser lit. d) sind Anlagen in Anteile von anderen kollektiven Kapitalanlagen schweizerischen Rechts der Art «übrigen Fonds für alternative Anlagen» sowie in Anteile an anderen ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, welche einem «übrigen Fonds für alternative Anlagen» schweizerischen Rechts entsprechen ausgeschlossen.

Die ausländischen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d) müssen im Sitzstaat als solche zugelassen sein und für diese ausländischen kollektiven Kapitalanlagen müssen in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für schweizerische kollektive Kapitalanlagen der Art «Effektenfonds» oder «übrige Fonds für traditionelle Anlagen». Ausserdem müssen diese im Sitzstaat einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe muss gewährleistet sein. In beschränktem Umfang von maximal 10% des Vermögens eines Teilvermögens kann die Fondsleitung in Anteile von offenen oder geschlossenen ausländischen kollektiven Kapitalanlagen investieren, welche die obigen Voraussetzungen, insbesondere in Bezug auf die gleichwertige Aufsicht und die Gewährleistung der internationalen Amtshilfe, nicht oder nur teilweise erfüllen.

Die kollektiven Kapitalanlagen können vertragsrechtlich oder gesellschaftsrechtlich organisiert sein bzw. eine Trust-Struktur aufweisen.

Bei den Zielfonds muss es sich um offene kollektive Kapitalanlagen handeln, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihrer Inventarwerte zurückgenommen oder zurückgekauft werden können oder um geschlossene kollektive Kapitalanlagen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.

Anlagen in Dachfonds (Anlagefonds deren Fondsverträge oder Statuten Investitionen in andere kollektive Kapitalanlagen zu mehr als 49% zulassen) sind nur im Rahmen der in der besonderen Anlagepolitik der Teilvermögen festgelegten Limite erlaubt. Die kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d) müssen die Rücknahmefrequenz des Dachfonds gewährleisten können.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von §19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.

f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.

g) Alternative Anlagen: Anlagen in alternative Anlagen dürfen ausschliesslich indirekt mittels der Anlage in diversifizierte kollektive Kapitalanlagen sowie diversifizierte Zertifikate oder strukturierte Produkte vorgenommen werden. Die Anlage in alternative Anlagen kann mit besonderen Risiken verbunden sein. Im Umfang, in welchem indirekte Anlagen in alternative Anlagen getätigt werden, besteht ein erhöhtes Verlustrisiko.

Alternative Anlagen können insbesondere durch die Anlage in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) erfolgen. Die Zielfonds können vertragsrechtlich oder gesellschaftsrechtlich organisiert sein bzw. eine Trust-Struktur aufweisen.

Als alternative Anlagen gemäss dieser lit. g) können auch Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen schweizerischen Rechts der Art «übrige Fonds für alternative Anlagen» und Anteile an anderen ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, welche einem «übrigen Fonds für alternative Anlagen» schweizerischen Rechts entsprechen, erworben werden.

Bei den Zielfonds im Sinne dieser lit. g) kann es

sich einerseits um kollektive Kapitalanlagen handeln, die zum Angebot in der Schweiz genehmigt sind, andererseits aber auch um ausländische kollektive Kapitalanlagen, welche nicht zum Angebot in der Schweiz genehmigt sind und nach der Schweizer Kollektivanlagengesetzgebung nicht genehmigungsfähig sind, insbesondere, weil sie im Herkunftsland keiner dem Anlegerschutz dienenden Aufsicht unterstehen, welche mit derjenigen in der Schweiz vergleichbar ist.

Bei den Zielfonds muss es sich um offene kollektive Kapitalanlagen handeln, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihrer Inventarwerte zurückgenommen oder zurückgekauft werden können oder um geschlossene kollektive Kapitalanlagen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.

Anlagen in Dachfonds (Anlagefonds deren Fondsverträge oder Statuten Investitionen in andere kollektive Kapitalanlagen zu mehr als 49% zulassen) sind nur im Rahmen der in der besonderen Anlagepolitik der Teilvermögen festgelegten Limite erlaubt. Die kollektiven Kapitalanlagen müssen die Rücknahmefrequenz des Dachfonds gewährleisten können.

Der Begriff „alternative Anlagen“ im Sinne dieser lit. g) umfasst die nachfolgend aufgeführten Anlagen:

ga) Hedge Funds: Anteile von Hedge Funds, die entweder nach dem Multi-Manager- Prinzip verwaltet werden oder Fund of Hedge Funds sind. Zudem sind auch indirekte Anlagen in Zertifikate und strukturierte Produkte zulässig, denen direkt oder indirekt Hedge Funds zugrundeliegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden.

gb) Indirekte Anlagen in Private Equity: Anteile von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die aufgrund ihrer Anlagepolitik überwiegend in Private Equity anlegen und/oder Zertifikate und strukturierte Produkte, denen direkt oder indirekt Private Equity Anlagen zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden.

gc) Indirekte Anlagen in Insurance Linked Securities: Anteile von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die aufgrund ihrer Anlagepolitik überwiegend in Insurance Linked Securities anlegen und/oder Zertifikate und strukturierte Produkte, denen direkt oder indirekt Insurance Linked Securities zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden.

gd) Indirekte Anlagen in Rohstoffe (Commodities): Anteile von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die aufgrund ihrer Anlagepolitik überwiegend in Rohstoffe anlegen und/oder Zertifikate und strukturierte Produkte, denen direkt oder indirekt Rohstoffe zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden. Die Fondsleitung stellt sicher, dass es im Rahmen von indirekten Anlagen in Rohstoffe (Commodities) nicht zu physischen Lieferungen der zugrundeliegenden Rohstoffe (Commodities) kommt.

ge) Indirekte Anlagen in Edelmetalle: Anteile von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die aufgrund ihrer Anlagepolitik überwiegend in Edelmetalle anlegen und/oder Zertifikate und strukturierte Produkte, denen direkt oder indirekt Edelmetalle zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden. Die Fondsleitung stellt sicher, dass es im Rahmen von indirekten Anlagen in Edelmetalle nicht zu physischen Lieferungen der zugrundeliegenden Rohstoffe Edelmetalle kommt.

gf) Indirekte Anlagen in Infrastrukturen: Anteile von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die aufgrund ihrer Anlagepolitik überwiegend im Infrastrukturbereich anlegen und/oder Zertifikate und strukturierte Produkte, denen direkt oder indirekt Anlagen im Infrastrukturbereich zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden.

gg) Indirekte Anlagen in Senior Secured Loans: Anteile von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die aufgrund ihrer Anlagepolitik überwiegend in Senior Secured Loans anlegen und/oder Zertifikate und strukturierte Produkte, denen direkt oder indirekt Anlagen in Senior Secured Loans zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden.

gh) Indirekte Anlagen in Asset Backed Securities: Anteile von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die aufgrund ihrer Anlagepolitik überwiegend in Asset Backed Securities anlegen und/oder Zertifikate und strukturierte Produkte, denen direkt oder indirekt Anlagen in Senior Secured Loans zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden.

gi) Indirekte Anlagen in Immobilien: Anteile von regulierten Immobilienfonds mit einer Belehnungsquote von mehr als 50% des Verkehrswerts.

h) Andere als die vorstehend in lit. a) bis g) genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) direkte Anlagen in Edelmetalle, Edelmetallzertifikate, Waren und Warenpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

2. Kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit.

e) und f) können auf irgendeine frei konvertierbare Währung lauten.

3. Für die nachfolgend aufgeführten Teilvermögen, welche als Dachfonds qualifizieren, darf die Fondsleitung in Übereinstimmung mit § 8 Ziff. 4, 5 und 6 bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens des jeweiligen Teilvermögens in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen investieren:
   - Strategie ESG Konservativ (CHF);
   - Strategie ESG Ausgewogen (CHF);
   - Strategie ESG Dynamisch (CHF).

   Bei diesen Dachfonds kann die Fondsleitung das Vermögen dieser Dachfonds in Anteile der folgenden Teilvermögen investieren (Zielfonds):
   - Aktien ESG Schweiz (CHF);
   - Aktien ESG Europa (EUR);
   - Aktien ESG USA (USD);
   - Obligationen ESG (CHF).

   Die Dachfonds investieren dabei lediglich in die N-Klassen der jeweiligen Zielfonds. Im Rahmen der Investition in N-Klassen wird keine Management Fee gemäss § 19 Ziff. 1 erhoben. Die Zielfonds dürfen überdies keine Ausgabe- und Rücknahmekommission gemäss § 18 Ziff. 1 und 2 belasten, es sei denn, diese werden zugunsten der Zielfondsvermögen erhoben. Ebenfalls darf keine Umtauschkommission gemäss § 18 Ziff. 4 belastet werden. Nebenkosten zugunsten des Zielfondsvermögens gemäss § 18 Ziff. 3 können jedoch erhoben werden.

4. **Strategie ESG Konservativ (CHF)**
   Dieses Teilvermögen strebt in jedem Marktumfeld, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation sowie auch der Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und damit verbundener Aspekte, die Erzielung einer mittelfristig positiven Rendite durch hauptsächlich Zinserträge und Kapitalwachstum in der Rechnungseinheit CHF an. Zu diesem Zweck investiert das Teilvermögen nach einem systematischen Ansatz und auf breiter, international diversifizierter Basis in verschiedene Anlageklassen. Die Auswahl umfasst, neben direkten und indirekten Anlagen in Obligationen und Aktien, in begrenztem Umfang auch indirekte Anlagen in Immobilien und indirekte Anlagen in alternative Anlagen. Durch die Mischung und unterschiedliche Gewichtung dieser Anlageklassen soll ein optimales Risiko- Rendite-Verhältnis erreicht werden. Die Gewichtung der verschiedenen Anlageklassen wird dabei periodisch überprüft. Die Rechnungseinheit muss mit den Anlagewährungen des Teilvermögens nicht zwingend identisch sein. Neben Anlagen in CHF darf das Teilvermögen Anlagen in anderen Währungen tätigen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilvermögens optimal eignen.

   Durch Anwendung der in Ziff. 6.3 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "**Ausschlüsse**" (**normenbasierte Ausschlüsse, wertebasierte Ausschlüsse, länderbasierte Ausschlüsse**), **und** "**ESG-Integration**" **(*Positive Screening / Tilting*) und "Stimmrechtsausübung"** setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen. Dies vor allem aufgrund dessen, dass die taktische Asset Allocation, das Liquiditätsmanagement sowie das Hedging über Index Futures vorgenommen werden können und diese nicht über ein Nachhaltigkeitsrating verfügen. Ferner kann in Titel investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen (z.B. kein ESG-Rating oder keine Daten zur Bewertung des Nachhaltigkeitsprofils aller für das Teilvermögen getätigter Anlagen in Zielfonds) oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen. Anlagen mit genügender ESG-Datenabdeckung, welche die ESG-Kriterien des Vermögensverwalters nicht erfüllen, können nicht erworben werden. Bei der Anwendung von "ESG-Integration" wird die Nachhaltigkeit des Portfolios des Teilvermögens durch eine von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellte Bewertung mit einem ESG-Score zwischen 0 bis höchstens 10 charakterisiert. Der ESG-Score wird zugleich einem Ratingcode von "CCC" bis höchstens "AAA" zugeordnet. Bei der Zusammenstellung des Portfolios des Teilvermögens darf die Gewichtung aller Titel im Fondsvermögen mit einem ESG-Score kleiner als BBB gesamthaft maximal 20% betragen. Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) müssen über eine definierte Nachhaltigkeitspolitik verfügen, welche neben Ausschlüssen weitere Nachhaltigkeitsansätze (z.B. ESG-Integration, thematische Anlagen, *Impact Investing*) beinhaltet und mit jener des Teilvermögens vergleichbar ist, wobei die einzelnen Nachhaltigkeitsansätze dem Nachhaltigkeitskonzept des Vermögensverwalters und den für das Teilvermögen angewandten Nachhaltigkeitsansätzen nicht zwingend entsprechen müssen. In Zielfonds, welche diese Anforderungen nicht erfüllen, oder für welche keine ausreichende ESG-Datenabdeckung besteht bzw. in Zielfonds, welche ausschliesslich "Ausschlüsse" als Nachhaltigkeitsansatz anwenden, kann nur im Rahmen der vorgenannten Limite von maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens investiert werden.
   Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.

   Das Teilvermögen kann als Dachfonds, d.h. Fund of Funds, qualifizieren.

   a) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens wie folgt:

      aa) bis maximal 80% in direkte und indirekte auf CHF oder andere frei konvertierbare Währungen lautende Anlagen

in Obligationen, Optionsanleihen, Notes und andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –rechte (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen, in- und ausländischen Schuldnern;

ab) bis maximal 40% in direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und –rechte wie Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) von Unternehmen weltweit;

ac) bis maximal 33% in Geldmarktpapiere (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) und Bankguthaben von privaten und öffentlich-rechtlichen, in- und ausländischen Schuldnern;

ad) bis maximal 30% in indirekte Anlagen in Immobilien wie Beteiligungswertpapiere und –wertrechte von Immobilien-Gesellschaften, regulierte Immobilienfonds auf Immobilienanlagen (Belehnungsquote höchstens 50% des Verkehrswerts) und Immobilienmarktindices, wobei die maximale Gewichtung für Immobilien ausserhalb der Schweiz bei 10% liegt;

ae) bis insgesamt maximal 10% in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. g).

b) Zusätzlich zu lit. a) hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

ba) maximal 30% in nicht auf CHF lautende und nicht abgesicherte Anlagen.

bb) maximal 10% in indirekte Anlagen in Wandelobligationen und Wandelnotes;

bc) maximal 15% in Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte in Emerging Markets;

bd) maximal 10% in Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte mit einem Rating unter Investment Grade (Ba1 bis B3 (Moody's) resp. BB+ bis B- (S&P resp. Fitch);

be) insgesamt maximal 15% in andere Dachfonds;

bf) bis insgesamt maximal 30% in Anlagen gemäss § 8 Ziff. 4 lit. ad), ae) und bd).

Das Teilvermögen darf nicht in kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. d) oder g) mit Nachschusspflichten investieren.

5. Strategie ESG Ausgewogen (CHF)

Dieses Teilvermögen strebt in jedem Marktumfeld, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation sowie auch der Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und damit verbundener Aspekte, die Erzielung einer langfristig positiven Rendite durch Kapitalwachstum und Zinserträge in der Rechnungseinheit CHF an. Zu diesem Zweck investiert das Teilvermögen nach einem systematischen Ansatz und auf breiter, international diversifizierter Basis in verschiedene Anlageklassen. Die Auswahl umfasst, neben direkten und indirekten Anlagen in Aktien und Obligationen, in begrenztem Umfang auch indirekte Anlagen in Immobilien und indirekte Anlagen in alternative Anlagen. Durch die Mischung und unterschiedliche Gewichtung dieser Anlageklassen soll ein optimales Risiko- Rendite-Verhältnis erreicht werden. Die Gewichtung der verschiedenen Anlageklassen wird dabei periodisch überprüft. Die Rechnungseinheit muss mit den Anlagewährungen des Teilvermögens nicht zwingend identisch sein. Neben Anlagen in CHF darf das Teilvermögen Anlagen in anderen Währungen tätigen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilvermögens optimal eignen.

Durch Anwendung der in Ziff. 6.3 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "**Ausschlüsse**" (**normenbasierte Ausschlüsse, wertebasierte Ausschlüsse, länderbasierte Ausschlüsse**), **und** "**ESG-Integration**" **(*Positive Screening / Tilting*) und "Stimmrechtsausübung"** setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen. Dies vor allem aufgrund dessen, dass die taktische Asset Allocation, das Liquiditätsmanagement sowie das Hedging über Index Futures vorgenommen werden können und diese nicht über ein Nachhaltigkeitsrating verfügen. Ferner kann in Titel investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen (z.B. kein ESG-Rating oder keine Daten zur Bewertung des Nachhaltigkeitsprofils aller für das Teilvermögen getätigter Anlagen in Zielfonds) oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen. Anlagen mit genügender ESG-Datenabdeckung, welche die ESG-Kriterien des Vermögensverwalters nicht erfüllen, können nicht erworben werden. Bei der Anwendung von "ESG-Integration" wird die Nachhaltigkeit des

Portfolios des Teilvermögens durch eine von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellte Bewertung mit einem ESG-Score zwischen 0 bis höchstens 10 charakterisiert. Der ESG-Score wird zugleich einem Ratingcode von "CCC" bis höchstens "AAA" zugeordnet. Bei der Zusammenstellung des Portfolios des Teilvermögens darf die Gewichtung aller Titel im Fondsvermögen mit einem ESG-Score kleiner als BBB gesamthaft maximal 20% betragen. Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) müssen über eine definierte Nachhaltigkeitspolitik verfügen, welche neben Ausschlüssen weitere Nachhaltigkeitsansätze (z.B. ESG-Integration, thematische Anlagen, *Impact Investing*) beinhaltet und mit jener des Teilvermögens vergleichbar ist, wobei die einzelnen Nachhaltigkeitsansätze dem Nachhaltigkeitskonzept des Vermögensverwalters und den für das Teilvermögen angewandten Nachhaltigkeitsansätzen nicht zwingend entsprechen müssen. In Zielfonds, welche diese Anforderungen nicht erfüllen, oder für welche keine ausreichende ESG-Datenabdeckung besteht bzw. in Zielfonds, welche ausschliesslich "Ausschlüsse" als Nachhaltigkeitsansatz anwenden, kann nur im Rahmen der vorgenannten Limite von maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens investiert werden.
Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen

Das Teilvermögen kann als Dachfonds, d.h. Fund of Funds, qualifizieren.

a) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens wie folgt:

aa) bis maximal 70% in direkte und indirekte auf CHF oder andere frei konvertierbare Währungen lautende Anlagen in Obligationen, Optionsanleihen, Notes und andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –rechte (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen, in- und ausländischen Schuldnern;

ab) bis maximal 50% in direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und –rechte wie Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) von Unternehmen weltweit;

ac) bis maximal 33% in Geldmarktpapiere (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) und Bankguthaben von privaten und öffentlich-rechtlichen, in- und ausländischen Schuldnern;

ad) bis maximal 30% in indirekte Anlagen in Immobilien wie Beteiligungswertpapiere und –wertrechte von Immobilien-Gesellschaften, regulierte Immobilienfonds auf Immobilienanlagen (Belehnungsquote höchstens 50% des Verkehrswerts) und Immobilienmarktindices, wobei die maximale Gewichtung für Immobilien ausserhalb der Schweiz bei 10% liegt;

ae) bis insgesamt maximal 10% in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. g).

b) Zusätzlich zu lit. a) hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

ba) maximal 30% in nicht auf CHF lautende und nicht abgesicherte Anlagen.

bb) maximal 10% in indirekte Anlagen in Wandelobligationen und Wandelnotes;

bc) maximal 15% in Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte in Emerging Markets;

bd) maximal 10% in Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte mit einem Rating unter Investment Grade (Ba1 bis B3 (Moody's) resp. BB+ bis B- (S&P resp. Fitch);

be) insgesamt maximal 15% in andere Dachfonds;

bf) bis insgesamt maximal 30% in Anlagen gemäss § 8 Ziff. 5 lit. ad), ae) und bd).

Das Teilvermögen darf nicht in kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. d) oder g) mit Nachschusspflichten investieren.

6. Strategie ESG Dynamisch (CHF)

Dieses Teilvermögen strebt hauptsächlich durch Kapitalwachstum, aber auch durch Zinserträge, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation sowie auch der Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und damit verbundener Aspekte, eine langfristig positive Rendite in der Rechnungseinheit CHF an. Zu diesem Zweck investiert das Teilvermögen nach einem systematischen Ansatz und auf breiter, international diversifizierter Basis in verschiedene Anlageklassen. Die Auswahl umfasst, neben direkten und indirekten Anlagen in Aktien und Obligationen, in begrenztem Umfang auch indirekte Anlagen in Immobilien und indirekte Anlagen in alternative Anlagen. Durch die Mischung und unterschiedliche Gewichtung dieser Anlage-

klassen soll ein optimales Risiko- Rendite-Verhältnis erreicht werden. Die Gewichtung der verschiedenen Anlageklassen wird dabei periodisch überprüft. Die Rechnungseinheit muss mit den Anlagewährungen des Teilvermögens nicht zwingend identisch sein. Neben Anlagen in CHF darf das Teilvermögen Anlagen in anderen Währungen tätigen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilvermögens optimal eignen.

Durch Anwendung der in Ziff. 6.3 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "**Ausschlüsse**" (**normenbasierte Ausschlüsse, wertebasierte Ausschlüsse, länderbasierte Ausschlüsse**), **und** "**ESG-Integration**" **(*Positive Screening / Tilting*) und "Stimmrechtsausübung"** setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen. Dies vor allem aufgrund dessen, dass die taktische Asset Allocation, das Liquiditätsmanagement sowie das Hedging über Index Futures vorgenommen werden können und diese nicht über ein Nachhaltigkeitsrating verfügen. Ferner kann in Titel investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen (z.B. kein ESG-Rating oder keine Daten zur Bewertung des Nachhaltigkeitsprofils aller für das Teilvermögen getätigter Anlagen in Zielfonds) oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen. Anlagen mit genügender ESG-Datenabdeckung, welche die ESG-Kriterien des Vermögensverwalters nicht erfüllen, können nicht erworben werden. Bei der Anwendung von "ESG-Integration" wird die Nachhaltigkeit des Portfolios des Teilvermögens durch eine von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellte Bewertung mit einem ESG-Score zwischen 0 bis höchstens 10 charakterisiert. Der ESG-Score wird zugleich einem Ratingcode von "CCC" bis höchstens "AAA" zugeordnet. Bei der Zusammenstellung des Portfolios des Teilvermögens darf die Gewichtung aller Titel im Fondsvermögen mit einem ESG-Score kleiner als BBB gesamthaft maximal 20% betragen. Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) müssen über eine definierte Nachhaltigkeitspolitik verfügen, welche neben Ausschlüssen weitere Nachhaltigkeitsansätze (z.B. ESG-Integration, thematische Anlagen, *Impact Investing*) beinhaltet und mit jener des Teilvermögens vergleichbar ist, wobei die einzelnen Nachhaltigkeitsansätze dem Nachhaltigkeitskonzept des Vermögensverwalters und den für das Teilvermögen angewandten Nachhaltigkeitsansätzen nicht zwingend entsprechen müssen. In Zielfonds, welche diese Anforderungen nicht erfüllen, oder für welche keine ausreichende ESG-Datenabdeckung besteht bzw. in Zielfonds, welche ausschliesslich "Ausschlüsse" als Nachhaltigkeitsansatz anwenden, kann nur im Rahmen der vorgenannten Limite von maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens investiert werden.
Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.

Das Teilvermögen kann als Dachfonds, d.h. Fund of Funds, qualifizieren.

a) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens wie folgt:

   aa) bis maximal 60% in direkte und indirekte auf CHF oder andere frei konvertierbare Währungen lautende Anlagen in Obligationen, Optionsanleihen, Notes und andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –rechte (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen in- und ausländischen Schuldnern;

   ab) bis maximal 80% in direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und –rechte wie Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) von Unternehmen weltweit;

   ac) bis maximal 33% in Geldmarktpapiere (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) und Bankguthaben von privaten und öffentlich-rechtlichen, in- und ausländischen Schuldnern;

   ad) bis maximal 30% in indirekte Anlagen in Immobilien wie Beteiligungswertpapiere und –wertrechte von Immobilien-Gesellschaften, regulierte Immobilienfonds auf Immobilienanlagen (Belehnungsquote höchstens 50% des Verkehrswerts) und Immobilienmarktindices, wobei die maximale Gewichtung für Immobilien ausserhalb der Schweiz bei 10% liegt;

   ae) bis insgesamt maximal 10% in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. g).

b) Zusätzlich zu lit. a) hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

   ba) maximal 60% in nicht auf CHF lautende und nicht abgesicherte Anlagen.

   bb) maximal 10% in indirekte Anlagen in

Wandelobligationen und Wandelnotes

bc) maximal 15% in Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte in Emerging Markets;

bd) maximal 10% in Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte mit einem Rating unter Investment Grade (Ba1 bis B3 (Moody's) resp. BB+ bis B- (S&P resp. Fitch);

be) insgesamt maximal 15% in andere Dachfonds;

bf) bis insgesamt maximal 30% in Anlagen gemäss § 8 Ziff. 6 lit. ad), ae) und bd).

Das Teilvermögen darf nicht in kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. d) oder g) mit Nachschusspflichten investieren;

7. Aktien ESG Schweiz (CHF)

Das Anlageziel des Teilvermögens Aktien ESG Schweiz (CHF) besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation sowie auch der Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und damit verbundener Aspekte, einen möglichst hohen Wertzuwachs in Schweizer Franken (CHF) mittels nachfolgend beschriebener Anlagen zu erzielen.

Durch Anwendung der in Ziff. 6.3 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "**Ausschlüsse**" (**normenbasierte Ausschlüsse, wertebasierte Ausschlüsse**), "**ESG-Integration**" **(*Positive Screening / Tilting*) und** "**Stimmrechtsausübung**" setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen. Dies vor allem aufgrund dessen, dass die taktische Asset Allocation, das Liquiditätsmanagement sowie das Hedging über Index Futures vorgenommen werden können und diese nicht über ein Nachhaltigkeitsrating verfügen. Ferner kann in Titel investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen (z.B. kein ESG-Rating oder keine Daten zur Bewertung des Nachhaltigkeitsprofils aller für das Teilvermögen getätigter Anlagen in Zielfonds) oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen. Anlagen mit genügender ESG-Datenabdeckung, welche die ESG-Kriterien des Vermögensverwalters nicht erfüllen, können nicht erworben werden. Bei der Anwendung von "ESG-Integration" wird die Nachhaltigkeit von Titeln im Basisanlageuniversum des im Prospekt genannten Vergleichsindex, welcher gemäss Index-Methodologie keine ESG-Faktoren berücksichtigt, durch eine von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellte Bewertung mit einem ESG-Score zwischen 0 bis höchstens 10 charakterisiert. Der ESG-Score wird zugleich einem Ratingcode von "CCC" bis höchstens "AAA" zugeordnet. Bei der Zusammenstellung des Portfolios des Teilvermögens übertrifft der Vermögensverwalter mittels eines Optimierungsverfahrens den ESG-Score des Basisanlageuniversums, womit eine Verbesserung des ESG-Score des Teilvermögens gegenüber jenem des im Prospekt genannten Vergleichsindexes erzielt wird. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.

a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von lit c) mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:

- Beteiligungswertpapiere und –rechte wie Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) von Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben.

b) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von lit. c) höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:

- Beteiligungswertpapiere und –rechte wie Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) von Unternehmen, die ihren Sitz ausserhalb der Schweiz haben;

- Geldmarktinstrumente (inklusive Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) und Bankguthaben von privaten und öffentlich-rechtlichen, in- und ausländischen Schuldnern.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

- maximal 33% in nicht auf CHF lautende und nicht abgesicherte Anlagen;

- maximal 33% in Derivate;

- maximal 15% in strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 1 lit c);

- maximal 10% in Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. d).

8. Aktien ESG Europa (EUR)

Das Anlageziel des Teilvermögens Aktien ESG Europa (EUR) besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation sowie auch der Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und damit verbundener Aspekte, einen möglichst hohen Wertzuwachs in Euro (EUR) mittels

nachfolgend beschriebener Anlagen zu erzielen.

Durch Anwendung der in Ziff. 6.3 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "**Ausschlüsse**" (**normenbasierte Ausschlüsse, wertebasierte Ausschlüsse**), "**ESG-Integration**" **(*Positive Screening / Tilting*) und** "**Stimmrechtsausübung**" setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen. Dies vor allem aufgrund dessen, dass die taktische Asset Allocation, das Liquiditätsmanagement sowie das Hedging über Index Futures vorgenommen werden können und diese nicht über ein Nachhaltigkeitsrating verfügen. Ferner kann in Titel investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen (z.B. kein ESG-Rating oder keine Daten zur Bewertung des Nachhaltigkeitsprofils aller für das Teilvermögen getätigter Anlagen in Zielfonds) oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen. Anlagen mit genügender ESG-Datenabdeckung, welche die ESG-Kriterien des Vermögensverwalters nicht erfüllen, können nicht erworben werden. Bei der Anwendung von "ESG-Integration" wird die Nachhaltigkeit von Titeln im Basisanlageuniversum des im Prospekt genannten Vergleichsindex, welcher gemäss Index-Methodologie keine ESG-Faktoren berücksichtigt, durch eine von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellte Bewertung mit einem ESG-Score zwischen 0 bis höchstens 10 charakterisiert. Der ESG-Score wird zugleich einem Ratingcode von "CCC" bis höchstens "AAA" zugeordnet. Bei der Zusammenstellung des Portfolios des Teilvermögens übertrifft der Vermögensverwalter mittels eines Optimierungsverfahrens den ESG-Score des Basisanlageuniversums, womit eine Verbesserung des ESG-Score des Teilvermögens gegenüber jenem des im Prospekt genannten Vergleichsindexes erzielt wird. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.

a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von lit c) mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:

   - Beteiligungswertpapiere und –rechte wie Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) von Unternehmen, die ihren Sitz in Europa haben.

b) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von lit. c) höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:

   - Beteiligungswertpapiere und –rechte wie Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) von Unternehmen, die ihren Sitz ausserhalb von Europa haben;

   - Geldmarktinstrumente (inklusive Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) und Bankguthaben von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

   - maximal 33% in nicht auf europäische Währungen lautende und nicht abgesicherte Anlagen;

   - maximal 33% in Derivate;

   - maximal 15% in strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 1 lit c);

   - maximal 10% in Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. d).

9. Aktien ESG USA (USD)

Das Anlageziel des Teilvermögens Aktien ESG USA (USD) besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation sowie auch der Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und damit verbundener Aspekte, einen möglichst hohen Wertzuwachs in US-Dollar (USD) mittels nachfolgend beschriebener Anlagen zu erzielen.

Durch Anwendung der in Ziff. 6.3 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "**Ausschlüsse**" (**normenbasierte Ausschlüsse, wertebasierte Ausschlüsse**), "**ESG-Integration**" **(*Positive Screening / Tilting*) und** "**Stimmrechtsausübung**" setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen. Dies vor allem aufgrund dessen, dass die taktische Asset Allocation, das Liquiditätsmanagement sowie das Hedging über Index Futures vorgenommen werden können und diese nicht über ein Nachhaltigkeitsrating verfügen. Ferner kann in Titel investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen (z.B. kein ESG-Rating oder keine Daten zur Bewertung des Nachhaltigkeitsprofils aller für das Teilvermögen getätigter Anlagen in Zielfonds) oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen. Anlagen mit genügender ESG-Datenabdeckung, welche die ESG-Kriterien des Vermögensverwalters nicht erfüllen, können nicht erworben werden. Bei der Anwendung von "ESG-Integration" wird die Nachhaltigkeit von Titeln im Basisanlageuniversum des im Prospekt genannten Vergleichsindex, welcher gemäss Index-Methodologie keine ESG-Faktoren berücksichtigt, durch eine von MSCI Inc. bzw. deren

Tochtergesellschaften erstellte Bewertung mit einem ESG-Score zwischen 0 bis höchstens 10 charakterisiert. Der ESG-Score wird zugleich einem Ratingcode von "CCC" bis höchstens "AAA" zugeordnet. Bei der Zusammenstellung des Portfolios des Teilvermögens übertrifft der Vermögensverwalter mittels eines Optimierungsverfahrens den ESG-Score des Basisanlageuniversums, womit eine Verbesserung des ESG-Score des Teilvermögens gegenüber jenem des im Prospekt genannten Vergleichsindexes erzielt wird. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.

a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von lit. c) mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:

- Beteiligungswertpapiere und –rechte wie Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) von Unternehmen, die ihren Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) haben.

b) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von lit. c) höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:

- Beteiligungswertpapiere und –rechte wie Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) von Unternehmen, die ihren Sitz ausserhalb der USA haben;

- Geldmarktinstrumente (inklusive Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) und Bankguthaben von privaten und öffentlich-rechtlichen, Schuldnern.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

- maximal 33% in nicht auf USD lautende und nicht abgesicherte Anlagen;

- maximal 33% in Derivate;

- maximal 15% in strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 1 lit c);

- maximal 10% in Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. d).

10. Obligationen ESG (CHF)

Das Anlageziel des Teilvermögens Obligationen ESG (CHF) besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation sowie auch der Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und damit verbundener Aspekte, einen angemessenen Ertrag durch Anlagen in auf Schweizer Franken (CHF) lautende Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von Emittenten weltweit zu erzielen.

Durch Anwendung der in Ziff. 6.3 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «**Ausschlüsse**» (**normenbasierte Ausschlüsse, wertebasierte Ausschlüsse, länderbasierte Ausschlüsse**) **und** «**ESG-Integration**» **(*Positive Screening / Tilting*)** setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen (z.B. kein ESG-Rating) oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen. Anlagen mit genügender ESG-Datenabdeckung, welche die ESG-Kriterien des Vermögensverwalters nicht erfüllen, können nicht erworben werden.

Bei der Anwendung von «ESG-Integration» wird die Nachhaltigkeit von Titeln im Basisanlageuniversum des im Prospekt genannten Vergleichsindex, welcher gemäss Index-Methodologie keine ESG-Faktoren berücksichtigt, durch eine von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellte Bewertung mit einem ESG-Score zwischen 0 bis höchstens 10 charakterisiert. Der ESG-Score wird zugleich einem Ratingcode von „CCC“ bis höchstens „AAA“ zugeordnet. Bei der Zusammenstellung des Portfolios des Teilvermögens übertrifft der Vermögensverwalter mittels eines Optimierungsverfahrens den ESG-Score des Basisanlageuniversums, womit eine Verbesserung des ESG-Score des Teilvermögens gegenüber jenem des im Prospekt genannten Vergleichsindexes erzielt wird. Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) müssen über eine definierte Nachhaltigkeitspolitik verfügen, welche neben Ausschlüssen weitere Nachhaltigkeitsansätze (z.B. ESG-Integration, thematische Anlagen, *Impact Investing*) beinhaltet und mit jener des Teilvermögens vergleichbar ist, wobei die einzelnen Nachhaltigkeitsansätze dem Nachhaltigkeitskonzept des Vermögensverwalters und den für das Teilvermögen angewandten Nachhaltigkeitsansätzen nicht zwingend entsprechen müssen. In Zielfonds, welche diese Anforderungen nicht erfüllen, oder für welche keine ausreichende ESG-Datenabdeckung besteht bzw. in Zielfonds, welche ausschliesslich "Ausschlüsse" als Nachhaltigkeitsansatz anwenden, kann nur im Rahmen der vorgenannten Limite von maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens investiert werden.

Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.

Im Rahmen der Auswahl der Anlagen beachtet die Fondsleitung zudem die jeweils für Finanzanlagen von Vorsorgeeinrichtungen geltenden Anlagevorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und seiner Ausführungsverordnungen [zurzeit Art. 54 ff. der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)].

a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von lit. c) mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:

aa) auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, Optionsanleihen, Notes und andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –wertrechte (inkl. Derivate und kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen inländischen Schuldnern sowie auf Schweizer Franken (CHF) lautende, nicht wandelbare Anleihen (inkl. Derivate und kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen ausländischen Schuldnern. Die vorgenannten Anlagen müssen zum Zeitpunkt des Kaufes ein Mindestrating von BBB-, Baa3 oder ein anderes gleichwertiges Rating aufweisen. Bei Anlagen in Derivate und kollektive Kapitalanlagen gilt das gewichtete Durchschnittsrating. Sollte sich das Rating verschlechtern und unterhalb des Mindestratings von BBB-, Baa3 oder einem anderen gleichwertigen Rating fallen, ist dieser Titel unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Monaten zu veräussern.

b) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von lit. c) höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:

ba) auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –wertrechte (inkl. Derivate und kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldnern weltweit. Die vorgenannten Anlagen müssen zum Zeitpunkt des Kaufes ein Mindestrating von B-, B3 oder ein anderes gleichwertiges Rating aufweisen. Bei Anlagen in Derivate und kollektive Kapitalanlagen gilt das gewichtete Durchschnittsrating. Sollte sich das Rating verschlechtern und unterhalb des Mindestratings von B-, B3 oder einem anderen gleichwertigen Rating fallen, ist dieser Titel unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Monaten zu veräussern.

bb) Geldmarktinstrumente (inklusive Derivate und kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) und Bankguthaben von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldnern weltweit.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

ca) maximal 10% in nicht auf Schweizer Franken (CHF) lautende oder nicht gegen den Schweizer Franken abgesicherte Anlagen;

cb) maximal 10% in Geldmarktinstrumente und Bankguthaben gemäss lit. bb);

cc) insgesamt maximal 5% in Asset Backed Securities (ABS), Pflichtwandelanleihen (CoCo-Bonds) und hybride Anleihen;

cd) maximal 49% in Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. d).

11. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

§9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und -instrumente

§10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

§11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und im Basisinformationsblatt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

   Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragrafen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.

3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:

   a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und Null wird, wenn die Differenz das

andere Vorzeichen hat;

b) Credit Default Swaps (CDS);

c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen;

d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt.

4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswerts ähnlich.

5. a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von lit. b und d dauernd durch die dem Derivat zugrundeliegenden Basiswerte gedeckt sein.

b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher

- von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
- für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
- in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.

c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.

d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem "Delta" gewichtet werden.

6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.

7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:

a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate („Netting“), wenn das Derivat Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.

b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von lit. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.

c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss lit. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.

d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.

8. Die Fondsleitung kann bei sämtlichen Teilvermögen sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over-the- Counter) abschliessen.

9. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.

b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkaufswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags

über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV- FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

11. Der Prospekt enthält weitere Angaben:

- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
- zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
- zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
- zu den Kreditderivaten;
- zur Sicherheitenstrategie.

§13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Fondsleitung darf für höchstens 10% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§14 Belastung der Vermögen der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:

   a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;

   b) flüssige Mittel gemäss § 9;

   c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

2. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.

3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% (20% für die Teilvermögen Aktien ESG Schweiz (CHF), Aktien ESG Europa (EUR) und Aktien ESG USA (USD) des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% (10% für die Teilvermögen Aktien ESG Schweiz (CHF), Aktien ESG Europa (EUR) und Aktien ESG USA (USD)) des Fondsvermögens angelegt sind, darf 40% (60% für die Teilvermögen Aktien ESG Schweiz (CHF), Aktien ESG Europa (EUR) und Aktien ESG USA (USD)) des Fondsvermögens

nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.

Für das Teilvermögen Aktien ESG Schweiz (CHF) gilt zudem folgendes:

Bei Emittenten bzw. Schuldnern, die in einem repräsentativen Schweizer Aktienindex enthalten sind, kann die Limite von 20% gemäss § 15 Ziff. 3 überschritten werden, und zwar bis zu deren prozentualen Gewichtung im Referenzindex zuzüglich 5%. Die Begrenzung, dass der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen darf, entfällt in diesem Fall.

Dadurch kann es zu einer Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige, in einem repräsentativen Schweizer Aktienindex enthaltene Titel kommen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken führt. Dies kann zu einem Gesamtrisiko des Fonds führen, welches über dem Risiko des Indexes (Marktrisiko) liegt.

4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.

5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% (10% für die Teilvermögen Aktien ESG Schweiz (CHF), Aktien ESG Europa (EUR) und Aktien ESG USA (USD)) des Vermögens eines Teilvermögens in OTC- Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Fondsvermögens.

   Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt die höhere Limite gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.

7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.

8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.

9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.

10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

    Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% (20% für die Teilvermögen Aktien ESG Schweiz (CHF), Aktien ESG Europa (EUR) und Aktien ESG USA (USD)) ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% (60% für die Teilvermögen Aktien ESG Schweiz (CHF), Aktien ESG Europa (EUR) und Aktien ESG USA (USD)) nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.

13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% (20% für die Teilvermögen Aktien ESG Schweiz (CHF), Aktien ESG Europa (EUR) und Aktien ESG USA (USD)) ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens

30% des Fondsvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% (60% für die Teilvermögen Aktien ESG Schweiz (CHF), Aktien ESG Europa (EUR) und Aktien ESG USA (USD)) nach Ziff. 3 ausser Betracht.

Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen: OECD-Staaten, Europäische Union (EU), Europarat, Eurofinanz, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Internationale Finanz-Corporation (IFC), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank (IADB), Nordic Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank (ASDB), Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB), Sozialer Entwicklungsfonds des Europarates, Schweizerische Nationalbank (SNB), Europäisches System der Zentralbanken (ESZB).

14. Bei den nachfolgend aufgeführten Teilvermögen handelt es sich um Zielfonds:
    - Aktien ESG Schweiz (CHF);
    - Aktien ESG Europa (EUR);
    - Aktien ESG USA (USD);
    - Obligationen ESG (CHF).

    Diese Teilvermögen stehen als Zielfonds den folgenden Teilvermögen als Dachfonds zur Verfügung:
    - Strategie ESG Konservativ (CHF);
    - Strategie ESG Ausgewogen (CHF);
    - Strategie ESG Dynamisch (CHF).

    Diese Dachfonds dürfen in Abweichung zu § 15 Ziff. 10 jeweils bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben. Die Gewichtung der Anlage dieser Dachfonds in die jeweiligen Zielfonds ist in der Tabelle 2 am Ende des Prospekts ausgewiesen. Diese Angaben beziehen sich nur auf den in dieser Tabelle 2 genannten Zeitpunkt.
    Erfolgt bei diesen Dachfonds ein Antrag auf Rücknahme eines im Verhältnis zum Vermögen des Zielfonds grossen Teils der Anteile durch den jeweiligen Dachfonds, ist die Fondsleitung verpflichtet zu prüfen, ob diese Rücknahme ohne jeglichen Nachteil für die verbleibenden Anleger abgewickelt werden kann, bevor sie die Rücknahme durch den oder die Dachfonds annimmt und ausführt. Ist die Annahme und Ausführung der Rücknahme nicht ohne Nachteile für die verbleibenden Anleger gewährleistet, wird der Rücknahmeantrag umgehend nach dem Ergebnis dieser Prüfung und Beschluss der Fondsleitung abgelehnt und nicht ausgeführt und der Zielfonds fristlos aufgelöst.

IV. Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert des Umbrella-Fonds und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.

2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.

3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.

4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.

5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.

6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens eines jeweiligen Teilvermögens zukommender Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf den Rappen gerundet.

7. Anwendung der Swinging Single Pricing-Methode für die Teilvermögen Aktien ESG Europa (EUR) und Obligationen ESG (CHF):
   Falls an einem Bewertungstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen eines Teilvermögens zu einem Nettovermögens-

zufluss bzw. -abfluss führt, wird der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilvermögens erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 1% des Nettoinventarwerts. Berücksichtigt werden die Nebenkosten (namentlich marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, usw.) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrags bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen durchschnittlich erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegung zu einem Anstieg der Anzahl Anteile des Teilvermögens führen. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Nettoinventarwerts, wenn die Nettobewegung einen Rückgang der Anzahl der Anteile des Teilvermögens bewirkt. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein modifizierter Nettoinventarwert.

Die Fondsleitung kann, anstelle der oben erwähnten durchschnittlichen Nebenkosten bei der Anpassung auch die tatsächliche Höhe der Nebenkosten berücksichtigen, sofern dies unter Berücksichtigung der relevanten Umstände (z.B. Höhe des Betrags, allgemeine Marktsituation, spezifische Marktsituation für die betreffende Anlageklasse) im Ermessen der Fondsleitung angemessen erscheint. Die Anpassung kann in einem solchen Fall höher oder tiefer als die durchschnittlichen Nebenkosten ausfallen.

In den in § 17 Ziff. 4 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, zudem der Höchstwert von 1% des Nettoinventarwerts überschritten werden. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Überschreitung unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit.

8. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Umbrella- Fonds für jede Anteilsklasse zufliessenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:

   a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;

   b) auf den Stichtag von Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen, sofern (i) solche Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen beziehungsweise Thesaurierungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung beziehungsweise Thesaurierung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen:

   c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;

   d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen, getätigt wurden.

§17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten, im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.

2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

   Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, usw.), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.

   Für die Teilvermögen Aktien ESG Europa (EUR) und Obligationen ESG (CHF) gilt folgendes:
   Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages und die am Auf-

tragstag eingegangenen Zeichnungs- und Rücknahmeanträge gemäss § 16 berechneten modifizierten Nettoinventarwert je Anteil. Dieser beinhaltet gemäss § 16 Ziff. 7 die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, usw.), die dem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf den Rappen gerundet.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe von Anteilen jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.

4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:

   a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;

   b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;

   c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Umbrella-Fonds undurchführbar werden;

   d) zahlreiche Anteile eines Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigen können.

5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 lit. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen maximal 2% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.

2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen maximal 2% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.

3. Für die Teilvermögen Aktien ESG Europa (EUR) und Obligationen ESG (CHF) gilt folgendes:
   Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, usw.) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die den Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen durchschnittlich erwachsen, werden gemäss der «Swinging Single Pricing» – Methode (vgl. § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages) belastet.

4. Der Wechsel von einem Teilvermögen zu einem anderen wird dem Anleger mit maximal 2.0% belastet (Umtauschkommission). Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.

5. Bei der Ausgabe, Rücknahme und dem Umtausch von Anteilen erhebt die Fondsleitung zudem zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens die Nebenkosten, die dem Umbrella-Fonds im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (vgl. § 17 Ziff. 2). Der jeweils angewandte Satz ist aus dem Prospekt ersichtlich.

§19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten der jeweiligen Teilvermögen eine Kommission in Rechnung, deren jährliche maximale Höhe sich für jedes Teilvermögen unterscheiden kann und die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Vermögensverwaltung und Vertriebskommission, kurz "Management Fee" genannt).

   Management Fee für das Teilvermögen Strategie ESG Konservativ (CHF):

Anteile der B-Klasse	max. 1.20% p.a.
Anteile der BV-Klasse	max. 1.20% p.a.

   Management Fee für das Teilvermögen Strategie ESG Ausgewogen (CHF):

Anteile der B-Klasse	max. 1.40% p.a.
Anteile der BV-Klasse	max. 1.40% p.a.

   Management Fee für das Teilvermögen Strategie ESG Dynamisch (CHF):

Anteile der B-Klasse	max. 1.60% p.a.
Anteile der BV-Klasse	max. 1.60% p.a.

Management Fee für das Teilvermögen Aktien ESG Schweiz (CHF):

Anteile der A-Klasse	max. 1.60% p.a.
Anteile der I-Klasse	max. 1.60% p.a.
Anteile der N-Klasse	max. 0.00% p.a.

Management Fee für das Teilvermögen Aktien ESG Europa (EUR):

Anteile der A-Klasse	max. 1.70% p.a.
Anteile der AH-Klasse	max. 1.70% p.a.
Anteile der I-Klasse	max. 1.70% p.a.
Anteile der IH-Klasse	max. 1.70% p.a.
Anteile der N-Klasse	max. 0.00% p.a.

Management Fee für das Teilvermögen Aktien ESG USA (USD):

Anteile der A-Klasse	max. 1.70% p.a.
Anteile der AH-Klasse	max. 1.70% p.a.
Anteile der I-Klasse	max. 1.70% p.a.
Anteile der IH-Klasse	max. 1.70% p.a.
Anteile der N-Klasse	max. 0.00% p.a.

Management Fee für das Teilvermögen Obligationen ESG (CHF):

Anteile der A-Klasse	max. 0.90% p.a.
Anteile der B-Klasse	max. 0.90% p.a.
Anteile der I-Klasse	max. 0.90% p.a.
Anteile der N-Klasse	max. 0.00% p.a.

Der effektiv angewandte Satz der Management Fee ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Für die Leitung als Fondsleitung und die in §4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Fondsleitung jedem Teilvermögen eine Kommission in Höhe von höchstens 0.16% p.a. des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilvermögens, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Fondsleitungs- und Depotbankkommission, kurz "Service Fee" genannt). Die Entschädigung der Depotbank für deren in dieser Ziffer genannte Leistungen obliegt der Fondsleitung.

   Der effektiv angewandte Satz der Service Fee ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

3. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:

   a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;

   b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds;

   c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;

   d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Umbrella- Fonds;

   e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion Vereinigung des Umbrella-Fonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds und seiner Anleger;

   f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;

   g) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds;

   h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;

   i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;

   j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds eingetragenem geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds;

   k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.

4. Die Kosten nach Ziff. 3 lit. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.

5. Die Fondsleitung und deren Beauftragte und die Depotbank bezahlen weder Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen noch Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Umbrella-Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

6. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von

allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 2,50% p.a. betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten anzugeben.

7. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Umbrella-Fonds belasten.

8. Vergütungen dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen sind:

-	Strategie ESG Konservativ (CHF)	CHF
-	Strategie ESG Ausgewogen (CHF)	CHF
-	Strategie ESG Dynamisch (CHF)	CHF
-	Aktien ESG Schweiz (CHF)	CHF
-	Aktien ESG Europa (EUR)	EUR
-	Aktien ESG USA (USD)	USD
-	Obligationen ESG (CHF)	CHF

2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Juni bis zum 31. Mai.

3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds.

4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.

5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§22

1. Der Nettoertrag der ausschüttenden Anteilsklassen eines Teilvermögens wird pro Anteilsklasse jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.

   Die Fondsleitung kann bei ausschüttenden Anteilsklassen zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

2. Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

   - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilskasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes der kollektiven Kapitalanlage oder der Anteilsklasse beträgt, und

   – der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlagen bzw. der Anteilsklasse beträgt.

3. Der Nettoertrag der thesaurierenden Anteilsklassen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Vermögen der entsprechenden Teilvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.

4. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§23

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.

2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung des Umbrella-Fonds bzw. einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger

nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.

3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert (bei den Teilvermögen Aktien ESG Europa (EUR) und Obligationen ESG (CHF) durch Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 16 Ziff. 7 ein modifizierter Nettoinventarwert) mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt genannten Publikationsorgan. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.

4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. am übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der zu übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.

2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:

   a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;

   b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;

   c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:

      – die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken,

      – die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten,

      – die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (namentlich marktkonforme Courtagen, Gebühren, Kommissionen, Steuern und Abgaben, usw.), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen,

      – die Rücknahmebedingungen,

      – die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;

   d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;

   e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.

   Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des § 19 Ziff. 3 lit. b), d) und e).

3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen oder Anlagefonds bewilligen.

4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.

5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.

7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Umbrella-Fonds.

8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Umbrella-Fonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Umbrella-Fonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§25 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.

2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist die Auflösung eines oder sämtlicher Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages herbeiführen.

3. Ein Teilvermögen kann durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn er spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.

4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.

5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

§26

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen, oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung der Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§27

1. Der Umbrella-Fonds untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.

   Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.

3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 15. Januar 2024 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 29. September 2023.

4. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a–g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

5. Dieser Fondsvertrag wurde von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA am 21. Dezember 2023 genehmigt.

Die Fondsleitung: Vontobel Fonds Services AG, Zürich

Die Depotbank: CACEIS Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich